Gemeinde Weggis



EINLADUNG ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

BUDGET 2027

MONTAG, 30. NOVEMBER 2026
MEHRZWECKHALLE SIGRISTHOFSTATT, 19.30 UHR

ERFOLGS- UND INVESTITIONSRECHNUNG

Das Budget 2027 sieht einen Ertragsüberschuss von 1'938'693.75 Franken vor. Die Nettoinvestitionen belaufen sich auf 21,15 Mio. Franken.

› Seite 7

REGLEMENTSANPASSUNGEN

Die Reglemente über Strassen, Parkplätze und Gebühren vom 24. November 2002 werden einer umfassenden Totalrevision unterzogen. Das Reglement über das Friedhofs- und Bestattungswesen bedarf aufgrund der Fusion einer Anpassung.

› Seite 13

NEUWAHL URNENBÜROMITGLIEDER FÜR DIE AMTSZEIT 2027 – 28

Für die fusionierte Gemeinde müssen die Urnenbüromitglieder für die restliche Amtszeit bis zum Jahr 2028 gewählt werden.

› Seite 32

INHALT

EINLADUNG ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG › 3
KOMMENTAR DES GEMEINDERATES › 4
AUFGABEN- UND FINANZPLAN 2027 – 2031 › 6
BUDGET 2027
- GEBÜHREN UND KURTAXEN › 10
- ANTRÄGE UND BERICHTE › 12
- ERFOLGSRECHNUNG 2027 › 13
- INVESTITIONSRECHNUNG 2027 › 14
- DIE FINANZPOLITISCHEN KENNZAHLEN › 17
- AUFGABENBEREICHE › 18
 - 10 POLITIK, VERWALTUNG, SICHERHEIT › 19
 - 20 BILDUNG › 21
 - 30 FINANZEN › 24
 - 40 BAU UND INFRASTRUKTUR › 26
 - 50 SOZIALES UND GESELLSCHAFT › 29

REVISIONEN STRASSENREGLEMENT, PARKPLATZREGLEMENT, PARK-GEBÜHRENREGLEMENT UND REGLEMENTE ÜBER DAS FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSWESEN › 31
NEUWAHL URNENBÜROMITGLIEDER AMTSDAUER 2027 – 2028 › 32
VERABSCHIEDUNG VON KOMMISSIONSMITGLIEDERN › 33
VERLEIHUNG DER WEGGISER ROSE › 33
UMFRAGE / VERSCHIEDENES › 33
ANHANG 1: REGLEMENT STRASSEN › 34
ANHANG 2: REGLEMENT PARKGEBÜHREN › 42
ANHANG 3: REGLEMENT PARKPLATZ › 46
ANHANG 4: REGLEMENT FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSWESEN › 53
IHRE ANSPRECHPARTNER › 58

PARTEIVERSAMMLUNGEN

DIE MITTE:	MONTAG, 23. NOVEMBER 2026, HOTEL VIKTORIA SAAL OG, 20.00 UHR
FDP:	MONTAG, 23. NOVEMBER 2026, HOTEL ALEXANDER, 19.30 UHR
SVP:	EINLADUNG AN DIE MITGLIEDER
FORUM WEGGIS:	FORUMSTREFF LETZTER FREITAG IM MONAT

DETAILLIERTE ZAHLEN IM INTERNET ODER AUF DER GEMEINDEVERWALTUNG

Die detaillierten Zahlen können Sie im Internet unter www.weggis.ch herunterladen oder am Schalter der Gemeindeverwaltung beziehen.

IMPRESSUM
Titelbild
Beat Brechbühl
Layout
VIZUAL Grafik & Code GmbH, Marco Buffoni, Weggis / Luzern

EINLADUNG ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

MONTAG, 30. NOVEMBER 2026, 19.30 UHR
MEHRZWECKHALLE SIGRISTHOFSTATT, WEGGIS

Für die Einwohnerinnen und Einwohner von Rigi Kaltbad wird ein Transportdienst organisiert:
Abfahrt Rigi Kaltbad mit Luftseilbahn um 18.40 Uhr oder 19.10 Uhr (regulärer Kurs).
Rückfahrt mit der Luftseilbahn 45 Minuten nach Schluss der Versammlung. Damit dieser Transportdienst organisiert werden kann, werden die Versammlungsteilnehmer ersucht, sich **bis spätestens um 12.00 Uhr am Versammlungstag** bei der Tal- oder Bergstation der Luftseilbahn anzumelden.

TRAKTANDEN

1. AUFGABEN- UND FINANZPLAN 2027 – 2031
 Kenntnisnahme
2. BUDGET 2027
 - 2.1 Gebühren und Kurtaxen – wie bisher
 - Kenntnisnahme der Betriebsgebühren
 - Kehrichtentsorgung
 - Wasserversorgung
 - Siedlungsentwässerung
 - Festlegung der Kurtaxen und Jahrespauschalen
 - 2.2 Berichte der Controlling-Kommission und der Finanzaufsicht
 Kenntnisnahme
 - 2.3 Genehmigung des Budgets 2027 mit einem Steuerfuss von 1.30 Einheiten
 beinhaltend Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Finanzpolitische Kennzahlen und die Aufgabenbereiche
3. ANPASSUNGEN VOM STRASSENREGLEMENT, PARKPLATZREGLEMENT, PARKGEBÜHRENREGLEMENT UND REGLEMENT ÜBER DAS FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSWESEN
4. NEUWAHL DER URNENBÜROMITGLIEDER AMTSDAUER 2027 – 2028
5. VERABSCHIEDUNG VON KOMMISSIONSMITGLIEDERN
6. VERGABE DER WEGGISER-ROSE
7. UMFRAGE/VERSCHIEDENES

Stimmberechtigt sind stimmfähige Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens seit dem 25. November 2026 ihren politischen Wohnsitz in Weggis oder Greppen haben. Die Stimmberechtigten können das Stimmregister, welches am 25. November 2026 abgeschlossen wird, in der Gemeindekanzlei einsehen oder vom Stimmregisterführer Auskunft verlangen, ob sie im Stimmregister eingetragen sind.

Weggis, 30. September 2026

GEMEINDERAT WEGGIS

GEMEINDERAT GREPPEN

KOMMENTAR DES GEMEINDERATES

IN KÜRZE

- Die Fusion mit der Gemeinde Greppen wird per 1. Januar 2027 vollzogen. Die damit verbundenen organisatorischen und administrativen Arbeiten werden schrittweise umgesetzt.
- Das Budget 2027 rechnet mit einem Ertragsüberschuss von 1'938'694 Franken.
- Vorgesehen sind Nettoinvestitionen von insgesamt 21,15 Mio. Franken. Davon entfallen 11,7 Mio. Franken auf die Spezialfinanzierungen.
- Die Gemeinde investiert auch im Jahr 2027 umfassend in ihre Infrastrukturanlagen. Zu den wichtigsten Vorhaben gehören das Seewasserwerk, das Lido-Hallenbad, die Gemeindestrassen, der Schutz vor Naturgefahren im Gebiet Windlochboden sowie die Wasserversorgung und die Siedlungsentwässerung.
- Trotz des hohen Investitionsvolumens wird der Steuerfuss bei 1.30 Einheiten belassen. Weggis bleibt damit eine der steuergünstigsten Gemeinden im Kanton Luzern.
- Mit dem Neubau des Seewasserwerks nimmt die Gemeinde Weggis ein Generationenprojekt in Angriff, das die Trinkwasserversorgung langfristig sicherstellen soll.
- Im Jahr 2027 stehen zudem die Abklärungen und Planungen für kurz- und mittelfristig zu realisierende Projekte im Fokus. Dazu gehören insbesondere weitere Strassensanierungen.
- Der Sonderkredit für die Sanierung der Kreuzstrasse soll den Stimmberechtigten im Herbst 2027 zur Abstimmung vorgelegt werden.
- Finanzierungsunterstützung Neubau- und Sanierungsprojekt Alterszentrum Hofmatt Weggis

Sehr geehrte Damen und Herren

Einmal mehr hat der Gemeinderat vorsichtig, aber dennoch optimistisch für das Jahr 2027 budgetiert. Erstmals wird ein gemeinsames Budget der fusionierten Gemeinde Weggis mit dem neuen Gemeindegebiet Greppen vorgelegt.
Ein direkter Vergleich mit den Vorjahren ist nur eingeschränkt möglich. Während bisher die Personal-, Sach- und Transferaufwendungen sowie die Abschreibungen der beiden Gemeinden getrennt ausgewiesen wurden, umfasst das Budget 2027 erstmals die zusammengeführte Gemeindeorganisation. Zudem führen die Fusion, die neue Aufgabenteilung und buchhalterische Verschiebungen zu Veränderungen bei verschiedenen Aufwand- und Ertragspositionen.

Bei der Erarbeitung des Budgets haben wir die bereits spürbaren Fusionseffekte, die Entwicklung der Steuererträge und des Sachaufwands, die wirtschaftliche Entwicklung sowie die Veränderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt, die den Finanzhaushalt der Gemeinde beeinflussen. Diese Faktoren bildeten wichtige Leitlinien beim Auftrag, die finanziellen Mittel der Gemeinde sorgfältig, nachhaltig und zielgerichtet einzusetzen.
Vor diesem Hintergrund unterbreitet Ihnen der Gemeinderat für das Jahr 2027 ein Budget mit einem Ertragsüberschuss von 1'938'694 Franken bei einem Steuerfuss von 1.30 Einheiten.

INVESTITIONEN IN EINE ATTRAKTIVE WOHNGEMEINDE

Die anstehenden Projekte sollen zur Attraktivität unserer Wohngemeinde beitragen. Gleichzeitig gilt es, die bestehende Infrastruktur zu erhalten und sie, wo nötig, zu verbessern oder zu erneuern. Für das Jahr 2027 sind folgende grössere Investitionen vorgesehen:

- Gesamterneuerung Lido-Hallenbad (Sonderkredit aus dem Jahr 2026)
- Neubau des Seewasserwerks (Sonderkredit aus dem Jahr 2025)
- Strassenerneuerungen
- Erneuerungen von Wasser- und Abwasserleitungen
- Seemauersanierungen
- Schutzverbauungen am Berg
- Finanzierungsunterstützung Neubau- und Sanierungsprojekt Alterszentrum Hofmatt Weggis

PERSONAL- UND SACHAUFWAND

Der Personalaufwand beläuft sich im kommenden Jahr auf 15,8 Mio. Franken. Darin enthalten ist die Übernahme des gesamten Personals der Gemeinde Greppen aus den Bereichen Verwaltung, Haus- und Werkdienst sowie Schule. Mit der Zusammenführung der Mitarbeitenden werden das vorhandene Fachwissen gebündelt, die Dienstleistungen für das gesamte Gemeindegebiet sichergestellt und die organisatorischen Voraussetzungen für eine erfolgreiche gemeinsame Zukunft geschaffen.

Der Sachaufwand beträgt 7,87 Mio. Franken und berücksichtigt neu auch die Aufgaben des Ortsteils Greppen. Erfreulicherweise liegt dieser Aufwand rund 0,6 Mio. Franken unter dem im Aufgaben- und Finanzplan der Abstimmungsbotschaft zur Fusion ausgewiesenen Wert. Dies zeigt, dass die zusammengeführten Aufgaben wirtschaftlicher als ursprünglich erwartet erfüllt werden können.

Die zunehmende Komplexität der kommunalen Aufgaben und der Fachkräftemangel erfordern in einzelnen Bereichen den gezielten Beizug externer Fachpersonen. Damit stellt die Gemeinde sicher, dass die anstehenden Aufgaben weiterhin professionell, effizient und in der erforderlichen Qualität bearbeitet werden.

UNVERÄNDERT HOHE STEUERKRAFT

Für das Jahr 2027 rechnet der Gemeinderat weiterhin mit einem attraktiven Steuerfuss von 1.30 Einheiten. Gleichzeitig geht er davon aus, dass sich die bereits in den vergangenen Jahren ausgewiesene hohe Steuerkraft fortsetzt. Die daraus resultierenden Mittel sollen gezielt zur Sicherung und weiteren Verbesserung der hohen Lebens- und Wohnqualität eingesetzt werden.

MODERATES BEVÖLKERUNGS-WACHSTUM

Die Wohnbevölkerung von Weggis zählt 4'899 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand Anfang September 2026) und ist damit gegenüber dem Vorjahr unverändert geblieben. Der neue Ortsteil Greppen zählt aktuell rund 1'244 Einwohnerinnen und Einwohner und verzeichnete im laufenden Jahr ein Wachstum von rund 1,3 Prozent. Auch für die Zukunft ist in der fusionierten Gemeinde Weggis mit einem moderaten Bevölkerungswachstum zu rechnen.

WEITERE ZAHLEN

- Der Abschreibungsbedarf erhöht sich infolge der umfangreichen Investitionstätigkeit und der Fusion auf 4,1 Mio. Franken.
- Im Jahr 2027 leistet die Gemeinde Weggis eine Nettozahlung von 2,85 Mio. Franken an den kantonalen Finanzausgleich. Darin enthalten sind ein Beitrag von 674'000 Franken an den Lastenausgleich sowie ein Besitzstandswahrungsbeitrag von 157'000 Franken aufgrund der Gemeindefusion.
- Der Gemeindeanteil an der OECD-Mindeststeuer wird mit 1'823'000 Franken veranschlagt.
- Für die Fusion mit der Gemeinde Greppen erhält die Gemeinde Weggis einen einmaligen Beitrag von 2,6 Mio. Franken.
- Die Gebühren für Wasser, Abwasser und Abfallbewirtschaftung bleiben vorerst unverändert. Die Gebührensätze werden jedoch überprüft.
- Beim Finanzaufwand ist eine Wertberichtigung von 750'000 Franken für die Liegenschaft Viktoria vorgesehen.

ORTSPLANUNG WEGGIS: GESAMTREVISION UND TEILREVISIONEN

Das im Herbst 2022 verabschiedete Siedlungsleitbild bildete die Grundlage für die Gesamtrevision der Ortsplanung. Die Ausarbeitung des Bau- und Zonenreglements sowie des Zonenplans erfolgte in einem anspruchsvollen Prozess, der von einer aus verschiedenen Interessenvertretung zusammengesetzten Ortsplanungskommission begleitet wurde. Nach der kantonalen Vorprüfung wurden die Unterlagen punktuell angepasst.

Die Gesamtrevision der Ortsplanung konnte inzwischen abgeschlossen werden. Derzeit sind noch drei Einsprachen hängig. Der Sonderkredit wird per Ende 2026 abgerechnet und zusammen mit der Jahresrechnung 2026 zur Genehmigung vorgelegt.

HERZLICHEN DANK FÜR IHRE UNTERSTÜTZUNG

Der Gemeinderat dankt an dieser Stelle der Bevölkerung für ihr Vertrauen und ihre breite Unterstützung. Immer wieder konnten gemeinsam gute Lösungen gefunden werden, die einen Beitrag zu unserer hohen Lebensqualität leisten. Das soll auch weiterhin so bleiben – lassen Sie uns gemeinsam die Zukunft konstruktiv gestalten!

An der Gemeindeversammlung vom Montag, 30. November 2026, wird das erste Budget der fusionierten Gemeinde behandelt. Wir freuen uns auf Ihre persönliche Teilnahme.

TRAKTANDUM 1

AUFGABEN- UND FINANZPLAN 2027 – 2031

Der Aufgaben- und Finanzplan ist ein zentrales Instrument der mittelfristigen, rollenden Planung. Er wird jährlich überprüft und laufend an die sich verändernden Rahmenbedingungen angepasst. Er zeigt auf, welche Aufgaben, Projekte und Investitionen in den kommenden Jahren vorgesehen sind und wie sich diese auf den Finanzhaushalt der Gemeinde auswirken. Damit schafft er die Grundlage für einen verantwortungsvollen, sorgfältigen und nachhaltigen Einsatz der finanziellen Mittel.

PLANUNGSGRUNDLAGEN UND VORGABEN

Beim Personalaufwand wird in der Verwaltung grundsätzlich von einer Entwicklung im Rahmen der Teuerung ausgegangen. Es ist zu berücksichtigen, dass qualifiziertes Fachpersonal zunehmend schwierig zu rekrutieren ist und die gesetzlichen, fachlichen und organisatorischen Anforderungen an die Mitarbeitenden laufend steigen.
Auch beim Sach- und übrigen Betriebsaufwand ist aufgrund der Teuerung sowie der laufenden und geplanten Projekte mit einer Zunahme zu rechnen. Für die Planjahre wird bei der durchschnittlichen Steuerkraft von einem jährlichen Wachstum von 2 % ausgegangen.
Aufgrund der positiven Entwicklung der Steuereinnahmen in den vergangenen Jahren beabsichtigt der Gemeinderat, den Steuerfuss während der gesamten Finanzplanperiode stabil bei 1.30 Einheiten zu halten. Der Planung liegt ein durchschnittliches jährliches Bevölkerungswachstum von 0,5 % zugrunde.

AUSWIRKUNGEN DER FUSION UND WEITERE FINANZIELLE EINFLUSSFAKTOREN

In der Erfolgsrechnung 2027 sind die ersten finanziellen Auswirkungen der Fusion zwischen Weggis und Greppen berücksichtigt. Der einmalige Fusionsbeitrag des Kantons Luzern von 2,6 Mio. Franken wird vollständig im Budgetjahr 2027 verbucht. Da es sich dabei um einen einmaligen Ertrag handelt, verbessert er zwar das Ergebnis des Budgetjahres 2027, trägt jedoch nicht dauerhaft zur Finanzierung des laufenden Gemeindehaushalts bei.
Aufgrund der im Jahr 2025 genehmigten Steuergesetzrevision muss die Gemeinde Weggis mit jährlichen Steuerausfällen von rund 600'000 Franken rechnen. Da die konkreten Auswirkungen der Revision derzeit noch nicht abschliessend beurteilt werden können, verbleibt für die Finanzplanjahre eine entsprechende Planungsunsicherheit.
Mit der durch die Fusion gestiegenen Bevölkerungszahl erhöht sich die Aktivierungsgrenze ab dem Jahr 2027 von 20'000 auf 40'000 Franken. Ausgaben unterhalb dieser Grenze werden grundsätzlich der Erfolgsrechnung belastet. Dies kann kurzfristig zu einem höheren Aufwand führen, während gleichzeitig weniger Ausgaben in der Investitionsrechnung aktiviert und über mehrere Jahre abgeschrieben werden.
Als zusätzlicher Ertrag sind Beiträge aus der OECD-Mindestbesteuerung von 1,82 Mio. Franken berücksichtigt. Der Finanzausgleich bleibt in den Planjahren aufgrund der im Zusammenhang mit der Fusion gewährten Besitzstandswahrung voraussichtlich stabil.

FINANZPOLITISCHE ZIELSETZUNGEN

Gestützt auf die finanzpolitische Strategie des Gemeinderates und unter Berücksichtigung der geplanten Investitionen besteht das Ziel darin, über die gesamte Finanzplanperiode einen ausgeglichenen Finanzhaushalt sicherzustellen. Die Erfolgsrechnung soll nachhaltig ausgeglichen sein, wobei einmalige Erträge nicht zur Finanzierung dauerhaft wiederkehrender Aufwendungen verwendet werden sollen.
Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass die geplanten Investitionen finanziell tragbar bleiben und die Verschuldung auf einem vertretbaren Niveau gehalten werden kann. Die Entwicklung des Selbstfinanzierungsgrades, der Nettoverschuldung und des Eigenkapitals ist deshalb laufend zu beobachten. Mit einer vorausschauenden Planung, einer konsequenten Priorisierung der Aufgaben und Investitionen sowie einer zurückhaltenden Ausgabenpolitik sollen die finanzielle Handlungsfähigkeit und ein stabiler Steuerfuss langfristig gewährleistet werden.

UNSERE INVESTITIONSVORHABEN IN DEN AUFGABENBEREICHEN

Politik, Verwaltung, Sicherheit, Informatik
- Stetige Erneuerung Fahrzeugpark Feuerwehr der Seegemeinden
- Vorantreiben der Digitalisierung der Verwaltung

Bildung
- Weitere Digitalisierungsschritte in der Schule
- IT-Ausstattung der Lernenden weiterführen

Bau und Infrastruktur
- Schulraumplanung Dorf 2035
- Gesamterneuerung Lido-Hallenbad
- Seemauersanierungen
- Strassen- und Werkleitungssanierungen
- Sanierung Kreuzstrasse
- Bushub Rigi-Bahn
- Erneuerung Fahrzeugpark Werkdienst
- Siedlungsentwässerung: Investitionen gemäss Genereller Entwässerungsplanung GEP
- Wasserversorgung: Investitionen gemäss Genereller Wasserplanung GWP
- Wasserversorgung: Erstellen des neuen Seewasserwerkes
- Abfallbewirtschaftung mit der Erneuerung von Sammelstellen
- Raumordnung: Umsetzung Betriebs- und Gestaltungskonzept (BGK)
- Naturgefahren «Windlochboden»

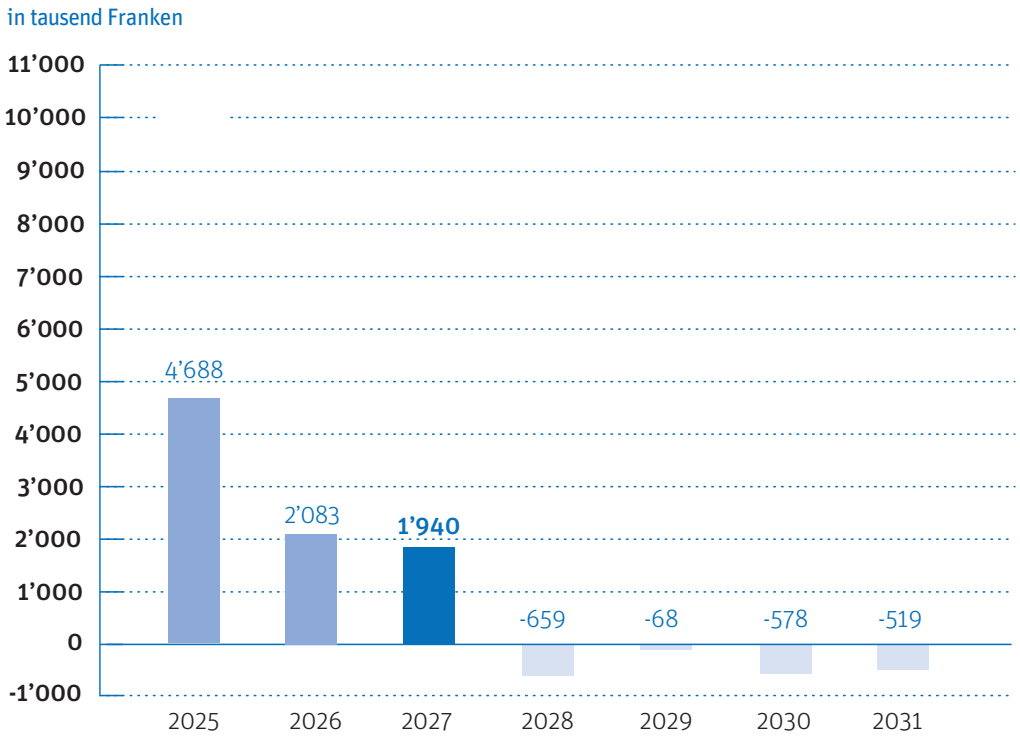
Soziales und Gesellschaft
- Finanzierungsunterstützung Neubau- und Sanierungsprojekt Alterszentrum Hofmatt Weggis

DIE PERSPEKTIVEN 2027 – 2031

Aufgrund der Vorgaben und der Investitionsvorhaben sehen die finanzpolitischen Perspektiven wie folgt aus:
- Der Steuerfuss wird für die Finanzplanperiode mit 1.30 Einheiten festgelegt. Anpassungen bleiben vorbehalten, sofern sich die finanziellen Rahmenbedingungen wesentlich verändern.
- Die Erfolgsrechnung soll über die gesamte Finanzplanperiode hinweg mindestens ausgeglichen sein. Einzelne Jahresverluste sind dank des hohen Eigenkapitals tragbar.
- Die Nettoverschuldung pro Kopf darf CHF 5'000 in der Finanzplanperiode nicht überschreiten.
- Die Spezialfinanzierungen (Wasser, Siedlungsentwässerung, Abfallwirtschaft) sind verursachergerecht, kostendeckend und werterhaltend zu führen. Gebühren sind so festzulegen, dass langfristig keine strukturellen Unterdeckungen entstehen.
- Die finanzpolitische Steuerung richtet sich nach den kantonalen Finanzkennzahlen und werden – ausser der Nettoverschuldung pro Kopf – in der Regel eingehalten. Allfällige Abweichungen sind in der nachfolgenden Periode wieder einzuhalten.
- Nach heutigem Planungsstand ist teilweise von Überschreitungen der finanzpolitischen Kennzahlen gemäss kantonalen Vorgaben auszugehen.

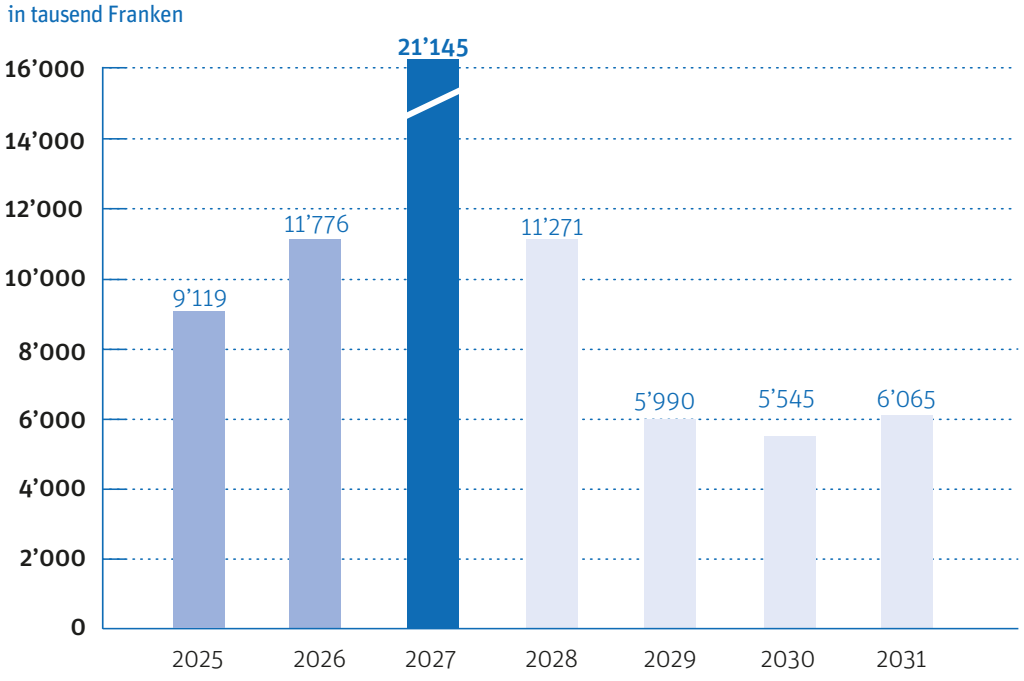
ERGEBNIS ERFOLGSRECHNUNG (VOR ABSCHLUSS)

Nicht alle Ergebnisse über die Finanzplanjahre sind positiv. Die gesamte Planperiode hat positiv abzuschliessen.



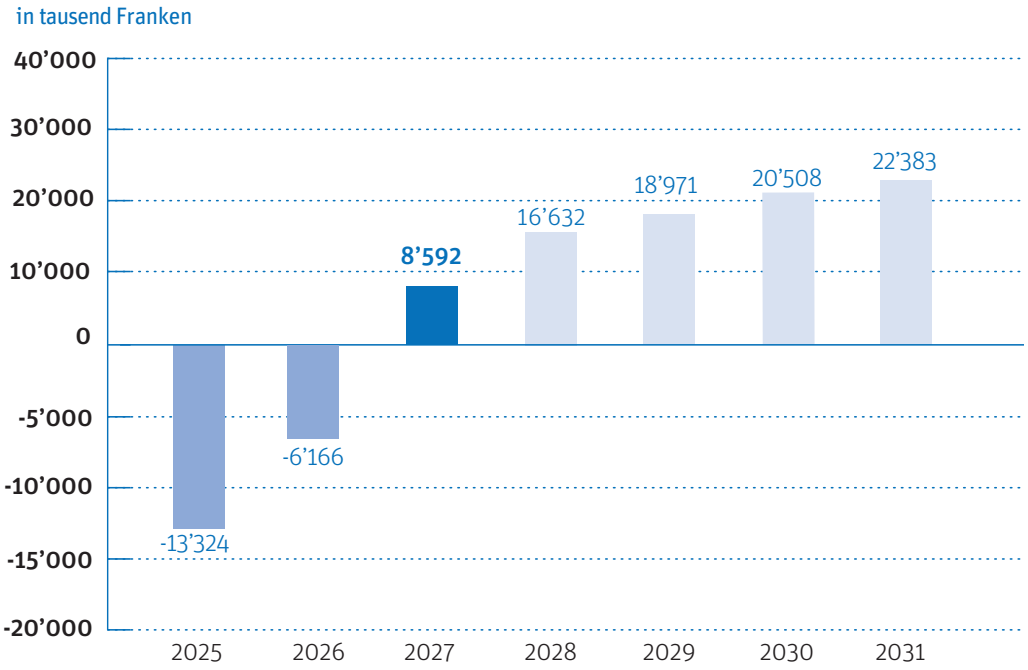
NETTOINVESTITIONEN INS VERWALTUNGSVERMÖGEN

Die geplanten Investitionen in die Gemeindeinfrastruktur betragen durchschnittlich pro Jahr rund 10 Mio. Franken



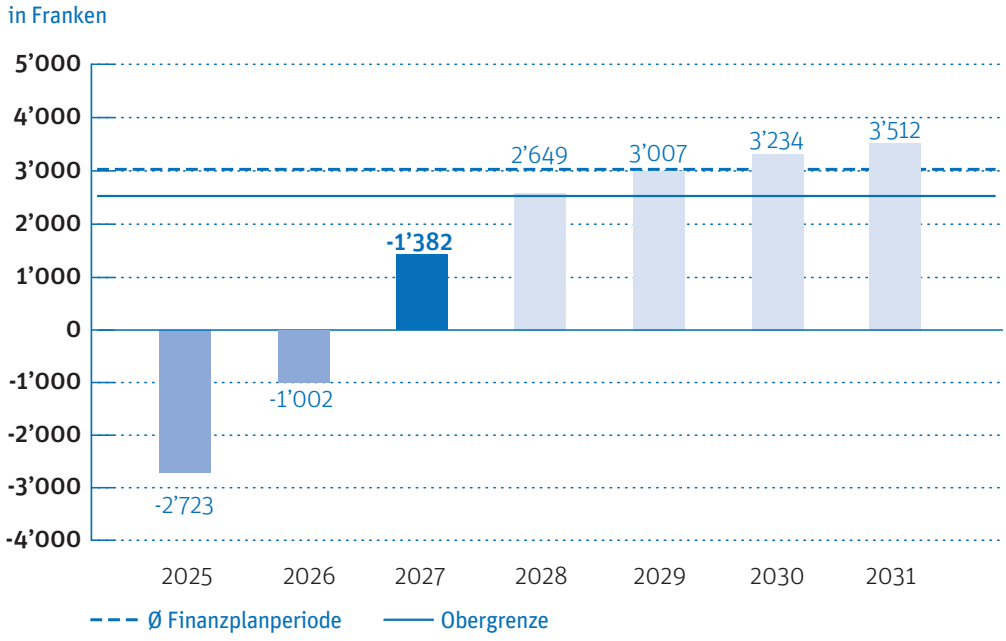
NETTOSCHULD ENDE JAHR

Das grosse Investitionsvolumen verursacht eine Neuverschuldung.



NETTOSCHULD PRO EINWOHNER

Die Nettoschuld pro Einwohner wird per Ende 2031 rund 3'500 Franken betragen.



TRAKTANDUM 2

2. BUDGET 2027

2.1 GEBÜHREN UND KURTAXEN

IN KÜRZE

- Die Gebührenansätze für Wasser, Abwasser und Abfallbeseitigung erfahren keine Änderung gegenüber 2026.
- Die Kurtaxen bleiben für das Jahr 2027 ebenfalls unverändert.

BETRIEBSGEBÜHREN

KEHRICHTENTSORGUNG

Grundgebühren

Wohnungen

Einfamilienhaus, Mietwohnung, Eigentumswohnung, Ferienhaus, Ferienwohnung sowie Wohnungen Hotel/Gewerbe/Landwirtschaft

Wohnungen bis 2-Zimmer	70.00
Wohnungen, mit mehr als 2-Zimmer	100.00

Hotels/Schulhotels/Pflegeheime/Restaurants/Cafés

bis und mit 20 Betten	115.00
bis und mit 50 Betten	225.00
mehr als 50 Betten	335.00
Restaurant/Café	115.00

Gewerbe/Industrie

bis 10 Arbeitsplätze	80.00
bis 20 Arbeitsplätze	140.00
ab 20 Arbeitsplätze	275.00
Landwirtschaftsbetriebe	40.00

Diese Gebühren verstehen sich exkl. 8,1% MwSt.

Mengengebühren

(werden durch REAL festgesetzt)

Sackgebühren:

17-Liter-Sack	0.90
35-Liter-Sack	1.70
60-Liter-Sack	2.60
110-Liter-Sack	4.00
Sperrgutmarke, pro 5 kg	9.00

Gewichtsgebühren

Pro kg (plus Andockgebühr pro Leerung)	–.30
bis 360 Liter	1.–
über 360 Liter	2.–

Diese Gebühren verstehen sich inkl. 8,1% MwSt.

SIEDLUNGSENTWÄSSERUNG

Grundgebühr:	–.18*
Mengengebühr:	1.85 /m³
Anschlussgebühren:	12.30*
* pro gewichtete Grundstückfläche	

Diese Gebühren verstehen sich exkl. 8,1% MwSt.

WASSERVERSORGUNG

Grundgebühr:	–.24*
Mengengebühr:	1.35 /m³
Anschlussgebühren:	14.30*
* pro gewichtete Grundstückfläche	

Diese Gebühren verstehen sich exkl. 2,6% MwSt.

KURTAXEN UND JAHRESPAUSCHALEN

KURTAXEN WEGGIS PRO LOGIERNACHT

a) für die Zeit vom 01.04. bis 15.10.	
■ für alle Hotelbetriebe und Kurhäuser, Ferienwohnungen und Ferienzimmer	3.00
■ für die Schulbetriebe Mark & Bein, Stella Matutina, die gewinnorientierten Hotel- und Touristikschulen, die Gästebootsplätze sowie das Schlafen im Stroh, Camping- oder Caravaningplätzen, Camping auf dem Bauernhof und Massenlager	2.00
b) für die Zeit vom 16.10. bis 31.03.	
■ für alle Hotelbetriebe und Kurhäuser, Ferienwohnungen und Ferienzimmer, die Schulbetriebe Mark & Bein, Stella Matutina, die gewinnorientierten Hotel- und Touristik-schulen, die Gästebootsplätze sowie das Schlafen im Stroh, Camping- oder Caravaningplätzen, Camping auf dem Bauernhof und Massenlager	1.50

KURTAXEN RIGI KALTBAD PRO LOGIERNACHT FÜR DAS GANZE JAHR

■ in allen Hotels und Gruppenunterkünften	2.20
■ in Ferienwohnungen und Ferienzimmern	2.20
■ in gewinnorientierten Hotel- und Touristikschulen	2.00

JAHRESPAUSCHALEN WEGGIS/RIGI KALTBAD

a) Kategorie 1: Wohnwagen und Zelte	300.00
b) Kategorie 2: Wohnungen bis 2 Zimmer	300.00
c) Kategorie 3: 3-Zimmerwohnungen	450.00
d) Kategorie 4: 4-Zimmerwohnungen	600.00
e) Kategorie 5: Wohnungen ab 5 Zimmer	750.00

KANTONALE BEHERBERGUNGSABGABE

Die kantonale Beherbergungsabgabe, welche vom Regierungsrat des Kantons Luzern festgelegt wird, beträgt das ganze Jahr 110 Rappen pro Person und Logiernacht.

2.2 ANTRAG UND BERICHTE

KONTROLLBERICHT DER KANTONALEN FINANZAUFSICHT

GEMEINDE WEGGIS

Der Kontrollbericht vom 20. Februar 2026 der Finanzaufsicht der Gemeinden zum Voranschlag des Vorjahres wird den Stimmberechtigten wie folgt eröffnet: «Die kantonale Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob das Budget 2026 sowie der Aufgaben- und Finanzplan 2026 – 2029 mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen, vereinbar sind und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushaltes erfüllt. Sie hat gemäss Bericht vom 20. Februar 2026 keine Anhaltspunkte festgestellt, die aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden.»

GEMEINDE GREPPEN

Der Kontrollbericht vom 8. April 2026 der Finanzaufsicht der Gemeinden zum Voranschlag des Vorjahres wird den Stimmberechtigten wie folgt eröffnet: «Die kantonale Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob das Budget 2026 sowie der Aufgaben- und Finanzplan 2026 – 2029 mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen, vereinbar sind und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushaltes erfüllt. Sie hat gemäss Bericht vom 8. April 2026 keine Anhaltspunkte festgestellt, die aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden.»

ANTRAG DES GEMEINDERATES

Der Gemeinderat hat das Budget für das Jahr 2027 erstellt und beantragt folgendes:

- Vom Aufgaben- und Finanzplan 2027 – 2031 sei Kenntnis zu nehmen.
- Das Budget 2027 (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) inkl. einem Steuerfuss von 1.30 Einheiten sei zu genehmigen.
- Die Gebührentarife Wasserversorgung, Siedlungsentwässerung und Kehrichtentsorgung seien zur Kenntnis zu nehmen, sowie die Kurtaxen und Jahrespauschalen zu genehmigen.

VERFÜGUNG

Der Aufgaben- und Finanzplan 2027 – 2031, das Budget 2027 und die Unterlagen der weiteren traktandierten Geschäfte wurden der Controlling-Kommission übergeben. Diese erstattet über das Prüfungsergebnis zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten einen Bericht und gibt diesen eine Empfehlung über die Genehmigung des Budgets und der weiteren Finanzgeschäfte ab.

Weggis, 30. September 2026

GEMEINDERAT WEGGIS
GEMEINDERAT GREPPEN

BERICHT DER CONTROLLING-KOMMISSION

Als Controlling-Kommissionen haben wir den Aufgaben- und Finanzplan für die Periode vom 01.01.2027 bis 31.12.2031 und das Budget (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) inkl. Steuerfuss für das Jahr 2027 der Gemeinde Weggis beurteilt. Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen der Aufgaben- und Finanzplan sowie das Budget den gesetzlichen Vorschriften. Die aufgezeigte Entwicklung der Gemeinde erachten wir als realistisch und vertretbar.

Den vom Gemeinderat vorgeschlagenen Steuerfuss von 1.30 Einheiten beurteilen wir bezogen auf die Finanzplanperiode bis 2031 und den geplanten Investitionen als notwendig.

Wir empfehlen, das vorliegende Budget mit einem Ertragsüberschuss von 1'938'693.75 Franken inklusive einem Steuerfuss von 1.30 Einheiten und die Nettoinvestitionen von 21,15 Mio. Franken zu genehmigen.

Die Gebührentarife Wasserversorgung, Siedlungsentwässerung und Kehrichtentsorgung sowie die Kurtaxen und Jahrespauschalen haben wir ebenfalls beurteilt. Gemäss unseren Beurteilungen wird mit den vorliegenden Finanzgeschäften die im Aufgaben- und Finanzplan vorgesehenen Leistungen umgesetzt. Wir erachten die Rechtmässigkeit, Vollständigkeit, Transparenz, Klarheit, Verständlichkeit, Wahrheit als eingehalten.

Wir empfehlen die Gebührentarife für Wasserversorgung, Siedlungsentwässerung und Kehrichtentsorgung zur Kenntnis zu nehmen und die Kurtaxen und Jahrespauschalen zu genehmigen.

Weggis, 30. September 2026

CONTROLLING-KOMMISSION WEGGIS

Der Präsident	Ruedi Imgrüth
Die Mitglieder	Christian Hasler
	Urs Heppner
	Adrian Koller
	Dominik Stettler

CONTROLLING-KOMMISSION GREPPEN

Der Präsident:	Guido Heinzer
Die Mitglieder:	Richard Furrer
	Franz Gisler
	Karel Nölly

2.3 ERFOLGS- UND INVESTITIONSRECHNUNG 2027

ERFOLGSRECHNUNG

	Rechnung 2025	Budget 2026	Budget 2027
Betrieblicher Aufwand			
Personalaufwand	12'876'853.05	13'169'948.00	15'777'165.00
Sach- und übriger Betriebsaufwand	7'908'028.72	6'642'881.00	7'866'806.00
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	2'734'542.50	3'201'500.00	4'071'300.00
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	434'816.40	218'073.65	240'470.40
Transferaufwand	16'534'217.26	16'518'034.90	19'565'473.20
Durchlaufende Beiträge	–	–	–
Interne Verrechnungen	7'835'539.15	8'218'584.25	10'940'616.55
Total Betrieblicher Aufwand	**48'323'997.08**	**47'969'021.80**	**58'461'831.15**
Betrieblicher Ertrag			
Fiskalertrag	30'533'135.49	26'155'000.00	31'229'900.00
Regalien und Konzessionen	351'743.40	350'000.00	405'000.00
Entgelte	4'907'743.91	4'310'500.00	4'883'600.00
Verschiedene Erträge	78.00	–	–
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	459'578.32	482'396.45	612'937.15
Transferertrag	8'105'183.04	8'289'541.35	12'079'711.20
Durchlaufende Beiträge	–	–	–
Interne Verrechnungen und Umlagen	7'835'539.15	8'218'584.25	10'940'616.55
Total Betrieblicher Ertrag	**52'193'001.31**	**47'806'022.05**	**60'151'764.90**
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**3'869'004.23**	**-162'999.75**	**1'689'933.75**
Finanzaufwand	348'111.65	114'520.00	896'670.00
Finanzertrag	1'166'777.14	1'053'370.00	1'145'430.00
Ergebnis aus Finanzierung	**818'665.49**	**938'850.00**	**248'760.00**
Operatives Ergebnis	**4'687'669.72**	**775'850.25**	**1'938'693.75**
Ausserordentlicher Aufwand	–	–	–
Ausserordentlicher Ertrag	–	–	–
Ausserordentliches Ergebnis	**–**	**–**	**–**
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	**4'687'669.72**	**775'850.25**	**1'938'693.75**

INVESTITIONSRECHNUNG

	Rechnung 2025	Budget ergänzt 2026	Budget 2027	Planung 2028	Planung 2029	Planung 2030	Planung 2031
Sachanlagen	-9'366'506	-12'423'000	-19'010'000	-12'121'000	-7'490'000	-6'045'000	-6'465'000
Investitionen auf Rechnung Dritter	–	–	–				
Immaterielle Anlagen	-533'038	-392'000	-135'000	-50'000	-100'000	-200'000	
Darlehen	-270'000	–	–				
Beteiligungen und Grundkapitalien	–	–	–				
Eigene Investitionsbeiträge	–	–	-2'400'000				
Durchlaufende Investitionsbeiträge	–	–	–				
Investitionsausgaben (-)	**-10'169'544**	**-12'815'000**	**-21'545'000**	**-12'171'000**	**-7'590'000**	**-6'245'000**	**-6'465'000**
Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	–	–	–				
Rückerstattungen	–	–	–	500'000	1'200'000	300'000	
Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	–	–	–				
Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	992'581	330'000	400'000	400'000	400'000	400'000	400'000
Rückzahlung von Darlehen	57'500	–	–				
Übertragung von Beteiligungen in das Finanzvermögen	–	–	–				
Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	–	–	–				
Durchlaufende Investitionsbeiträge	–	–	–				
Investitionseinnahmen (+)	**1'050'081**	**330'000**	**400'000**	**900'000**	**1'600'000**	**700'000**	**400'000**
Nettoinvestitionen	**-9'119'463**	**-12'485'000**	**-21'145'000**	**-11'271'000**	**-5'990'000**	**-5'545'000**	**-6'065'000**
davon Spezialfinanzierungen							
Investitionsausgaben:							
Spezialfinanzierung (SF) Feuerwehr	-64'260	-284'000	-40'000				
Spezialfinanzierung (SF) Parkraum	-263'696	-267'000	–				
Spezialfinanzierung (SF) Wasserversorgung	-1'845'347	-4'180'000	-10'875'000				
Spezialfinanzierung (SF) Abwasserbeseitigung	-1'210'316	-1'330'000	-1'150'000				
Spezialfinanzierung (SF) Abfallwirtschaft	-172'850	-117'000	-40'000				
Total Investitionsausgaben (-)	**-3'556'469**	**-6'178'000**	**-12'105'000**				
Investitionseinnahmen:							
Spezialfinanzierung Feuerwehr	77'530	–	–				
Spezialfinanzierung Wasserversorgung	459'454	150'000	200'000				
Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	313'597	150'000	200'000				
Spezialfinanzierung Abfallwirtschaft	–	–	–				
Total Investitionseinnahmen (+)	**850'581**	**300'000**	**400'000**				

			Bruttokredit	Ausgaben	Einnahmen
10 POLITIK, VERWALTUNG, SICHERHEIT					
10105.0223.10	**Informatik nur Verwaltung**		**165'000**		
5200.00	*IT / Digitalisierung*			135'000	
5060.31	*Digitale Anschlagkästen*			30'000	
10115.1506.00	**Feuerwehr Seegemeinden**		**40'000**		
5060.52	*PSA, Material, Mobiliar*			40'000	
20 BILDUNG					
20230.2193.80	**Volksschule, Sonstiges**		**345'000**		
5060.23	*IT-Ausstattung*			90'000	
	Digitale Wandtafeln Greppen			50'000	
	Erneuerung Netzwerk Schulen alle Stao			125'000	
5060.24	Ausstattung Naturplatz			80'000	
40 BAU UND INFRASTRUKTUR					
40400.2170.00	**Schulliegenschaften**				
5040.29	Schulanlagen		**50'000**		
	Schliessanlage Greppen			50'000	
40400.3415.00	**Lido/Hallenbad**		**4'000'000**		
5040.33	Sanierung: Umbau	SK 2026		4'000'000	
40410.3420.00	**Park, Quai, Anlagen**				
5010.36	Unterhalt Anlagen, Pärke		**80'000**		
	WC Büelwäldli Greppen			80'000	
5020.13	Seemauern:		**170'000**		
	Sanierung Seemauer Chalet Antique			70'000	
	Sanierung Seemauer Lido			100'000	
40415.6150.00	**Gemeindestrassen**				
5010.40	Gemeindestrassen		**1'030'000**		
	Gemeindestrassen 2. und 3. Klasse			200'000	
	Hertensteinstrasse			300'000	
	Zingelistrasse			250'000	
	Rigistrasse			280'000	
5010.48	Kreuzstrasse: Sanierung	SK 2027	**200'000**	200'000	
40420.7100.00	**Wasserversorgung (Spezialfinanzierung)**				
5030.60	Jahresinvestitionen/Sanierungen		**10'875'000**		
	Sanierungen mit Dritten			100'000	
	Röhrlistrasse			100'000	
	Luzernerstrasse			50'000	
	Hertensteinstrasse			250'000	
	Zingelistrasse			200'000	
	Chriesistrasse			100'000	
5030.64	Seewasserpumpwerk Neubau	SK 2025		10'075'000	
6390.00	Anschlussgebühren		**-200'000**		200'000

40425.7204.00	**Siedlungsentwässerung (Spezialfinanzierung)**			
5030.70	Jahresinvestitionen/Sanierungen	**1'150'000**		
	Allgemeine Sanierungen mit Dritten		150'000	
	Röhrlistrasse		150'000	
	Luzernerstrasse		120'000	
	Hertensteinstrasse		200'000	
	Chriesistrasse		100'000	
	GEP Weggis: Umsetzung		130'000	
	GEP Rigi Kaltbad: Umsetzung		100'000	
	EMSRL: PW Zinnen und PW Rachmaninoff		200'000	
6390.00	Anschlussgebühren	**-200'000**		200'000
40430.7300.00	**Abfallwirtschaft (Spezialfinanzierung)**			
	Containerplätze: Diverse	**40'000**	40'000	
40430.7301.00	**Tierkörpersammelstelle, Hundekotentsorgung**	**50'000**		
5030.00	Tierkörpersammelstelle Zaun		50'000	
40435.7410.00	**Gewässerverbauungen**	**200'000**		
5060.00	Beaver, Hochwasserableitung		200'000	
40435.7420.00	**Schutzverbauungen am Berg**	**750'000**		
5020.20	Schutzmassnahmen Parz. 1516		250'000	
5020.22	Schutzmassnahmen Windlochboden		500'000	

50 SOZIALES UND GESELLSCHAFT

50520.5350.00	**Stiftung Altersheim Hofmatt**			
5660.00	Investitionsbeitrag Neubau Hofmatt 4	**2'400'000**	2'400'000	

	Nettoinvestitionen	**21'145'000**	**21'145'000**	
	Investitionseinnahmen		400'000	
	Bruttoinvestitionen			21'545'000

DIE FINANZPOLITISCHEN KENNZAHLEN

SELBSTFINANZIERUNGSGRAD

Der Selbstfinanzierungsgrad sollte im Durchschnitt von fünf Jahren mindestens 80 % erreichen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner mehr als das kantonale Mittel beträgt. Die Kennzahl zeigt, bis zu welchem Grad die neuen Investitionen durch selbst erarbeitete Mittel finanziert werden können.

2025	114,1%
B 2027	30,3 %

SELBSTFINANZIERUNGSANTEIL

Diese Kennzahl gibt an, welchen Anteil des Ertrages die Gemeinde zur Finanzierung der Investitionen aufwenden kann. **Der Selbstfinanzierungsanteil sollte sich auf mindestens 10 % belaufen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner mehr als das kantonale Mittel beträgt.**

2025	80,8%
B 2027	12,9%

ZINSBELASTUNGSANTEIL

Der Zinsbelastungsanteil sollte 4 Prozent nicht übersteigen. Die Kennzahl drückt aus, welcher Anteil des gesamten Ertrages zur Begleichung der Nettozinsen verwendet wird.

2025	-0,20%
B 2027	-0,10%

KAPITALDIENSTANTEIL

Der Kapitaldienstanteil sollte 15 Prozent nicht übersteigen. Die Kennzahl drückt aus, welcher Anteil des gesamten Ertrages für Zinsen und Abschreibungen verwendet wird.

2025	5,9%
B 2027	8,1%

NETTOVERSCHULDUNGSQUOTIENT

Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge (inkl. Ressourcenausgleich und horizontale Abschöpfung) erforderlich wären, um die Nettoschuld abzutragen. **Der Nettoverschuldungsquotient sollte 150 Prozent nicht übersteigen.**

2025	-51,0%
B 2027	-47,7%

NETTOSCHULD JE EINWOHNER/IN

Für die Gemeinden ist seit 2022 vorgegeben, dass die Nettoschuld pro Einwohner/Einwohnerin **maximal Fr. 2500.– betragen soll.**

2025 Nettovermögen	2’723.00
B 2027 Nettovermögen	2’120.00

NETTOSCHULD OHNE SPEZIALFINANZIERUNGEN JE EINWOHNER/IN

Diese Kennzahl zeigt die Pro-Kopf-Verschuldung des steuerfinanzierten Finanzhaushaltes, also ohne Spezialfinanzierungen und nach Abzug des Finanzvermögens. **Die Nettoschuld ohne Spezialfinanzierungen sollte den Wert von Fr. 3’000.– nicht übersteigen.**

2025 Nettovermögen	5’989.00
B 2027 Nettovermögen	4’990.00

BRUTTOVERSCHULDUNGSANTEIL

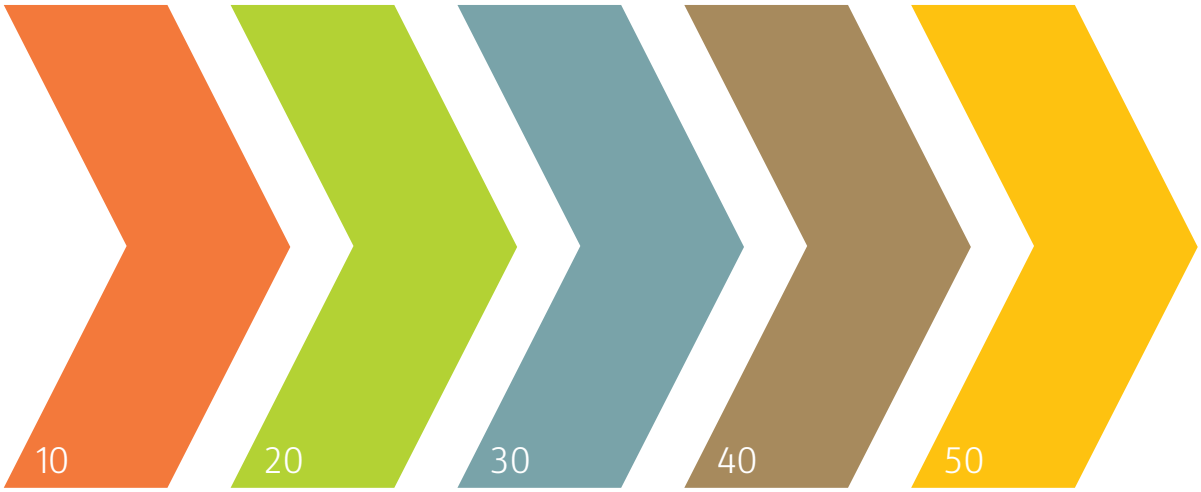
Grösse zur Beurteilung der Verschuldungssituation bzw. der Frage, ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht. **Der Bruttoverschuldungsanteil sollte 200 Prozent nicht übersteigen.**

2025	99,9%
B 2027	108,7%

AUFGABENBEREICHE

IN KÜRZE

- Das Budget 2027 ist auf den nächsten Seiten je Aufgabenbereich dargestellt. Das Budget enthält pro Aufgabenbereich einen politischen Leistungsauftrag sowie je einen Budgetkredit in der Erfolgsrechnung und einen in der Investitionsrechnung.
- Es bestehen fünf Aufgabenbereiche.
- Das Budget je Aufgabenbereich wird als Kostenträger-Rechnung dargestellt. Damit wird die Kostentransparenz erhöht und die Stimmberechtigten können mit der Genehmigung des politischen Leistungsauftrags das Dienstleistungsangebot des Gemeinwesens steuern.
- Es wird pro Aufgabenbereich ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage abgebildet. So sind beispielsweise in den Budgetzahlen des Aufgabenbereichs Bildung auch die kalkulatorischen Kosten für die Schulliegenschaften, ein Kostenanteil für die Dienstleistungen der Verwaltung und des Werkdienstes für Umgebungsarbeiten enthalten.



10 POLITIK, VERWALTUNG, SICHERHEIT

20 BILDUNG

30 FINANZEN, PERSONAL

40 BAU UND INFRASTRUKTUR

50 SOZIALES UND GESELLSCHAFT

10 POLITIK, VERWALTUNG, SICHERHEIT

POLITISCHER LEISTUNGSAUFTRAG

- Demokratische Führung der Gemeinde
- Organisation und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen
- Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation
- Wirtschaftsförderung und Förderung des Tourismus
- Führen von Einwohnerkontrolle, AHV-Zweigstelle
- Friedhof- und Bestattungswesen
- Teilungsamt
- Veranlagung der Erbschaftssteuern
- Bearbeitung von Einbürgerungsgesuchen
- Gewährleistung von Ruhe und Ordnung auf öffentlichen Plätzen und Anlagen
- Standortgemeinde Feuerwehr der Seegemeinden
- Zivilschutzaufgaben und Aufgaben des Bevölkerungsschutzes
- Erschliessung mit öffentlichem Verkehrsnetz
- Betrieb der IT-Infrastruktur
- Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit

Die Aufgaben basieren auf nationalen und kantonalen zivil- und verwaltungsrechtlichen Gesetzen und Erlassen. Kommunale Grundlagen sind die Gemeindeordnung der Gemeinde Weggis, die Organisationsverordnung und weitere Reglemente und Richtlinien.

BEZUG ZUR GEMEINDESTRATEGIE UND LEGISLATURPROGRAMM

Die Bevölkerung, das Gewerbe und der Tourismus können zeitnah auf fachlich einwandfreie Dienstleistungen der Gemeinde Weggis zählen. Die Gemeinde ist eine verlässliche Partnerin. Wir unterstützen und engagieren uns täglich für Sie persönlich, Ihr Unternehmen und Ihren Verein.

LAGEBEURTEILUNG

Gemeindeorganisation

Die Abläufe im Geschäftsführermodell haben sich weiter gefestigt. Die Zusammenarbeit zwischen Gemeindeverwaltung, Geschäftsleitung und Gemeinderat ist gut eingespielt und funktioniert zuverlässig. Die anstehenden Aufgaben und Geschäfte werden effizient, koordiniert und zielgerichtet bearbeitet.

Digitale Verwaltung

Mitte 2025 wurden die gemeindeeigenen Server ausser Betrieb genommen und die Daten erfolgreich in eine Cloud-Umgebung überführt. Damit wurde ein wichtiger Schritt zur Modernisierung der Informatikinfrastruktur vollzogen. Die digitale Weiterentwicklung der Verwaltung bleibt eine zentrale Aufgabe. Ziel ist es, die internen Abläufe laufend zu optimieren und der Bevölkerung auch künftig zeitgemässe, sichere und benutzerfreundliche Dienstleistungen anzubieten.

Gewerbe und Tourismus

Die Gemeinde Weggis unterstützt das einheimische Gewerbe und berücksichtigt dieses bei gemeindeeigenen Bauprojekten nach Möglichkeit und im Rahmen der geltenden Beschaffungsvorschriften. Gleichzeitig setzt sie sich aktiv für gute wirtschaftliche Rahmenbedingungen sowie für die Ansiedlung neuer Unternehmen und Arbeitsplätze ein.
Der Verein Tourismus Luzerner Riviera, in dessen Vorstand die Gemeinde Weggis vertreten ist, hat ein Strategiepapier erarbeitet, welches zur Umsetzung gelangt. Ein zentrales Ziel besteht darin, Weggis auch während der Wintermonate touristisch attraktiver zu positionieren. Durch die gezielte Weiterentwicklung und Vermarktung geeigneter Angebote soll sich Weggis schrittweise zu einer Ganzjahresdestination entwickeln.
Der etablierte Claim «Hin und Weggis» wird weiterhin gezielt eingesetzt, um die emotionale Verbundenheit der Bevölkerung und der Gäste mit Weggis zu stärken und die Wiedererkennbarkeit des Standorts zu fördern.

Öffentlicher Verkehr

Mit dem Fahrplanwechsel im Dezember 2024 wurde Weggis mit dem öffentlichen Verkehr besser an den Verkehrsknotenpunkt Rotkreuz angebunden. Die neue Verbindung hat sich inzwischen etabliert, wird rege genutzt und verbessert insbesondere die Erreichbarkeit der Regionen Zug und Zürich. Ebenfalls bewährt hat sich die Einführung des kostenlosen Ortsbusses, der einen wichtigen Beitrag zur innerörtlichen Mobilität leistet.

Sicherheit

Die vielfältigen Aufgaben in den Bereichen Bevölkerungsschutz und Sicherheit werden von den zuständigen Organisationen – insbesondere der Polizei, der Feuerwehr der Seegemeinden und dem Zivilschutz – zuverlässig wahrgenommen. Der regelmässige und bedarfsgerechte Informationsaustausch mit den Blaulichtorganisationen gewährleistet eine gute Zusammenarbeit und ermöglicht bei Ereignissen ein rasches und koordiniertes Vorgehen.

STATISTISCHE GRUNDLAGEN	Art			R 2025	B 2026	B 2027
Einwohner/innen	Anzahl			4'896	4'700	6'200
Pendente Einbürgerungsgesuche von ausländischen Personen	Anzahl			20	25	16

MASSNAHMEN UND PROJEKTE (in tausend Franken)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2027	P 2028	P 2029	P 2030	P 2031
Feuerwehr Seegemeinden:									
– Erneuerung Fahrzeugpark	Planung	579	2027-2031	IR	249	90	–	240	–
– Erneuerung Material, Mobiliar, Funkmast mit Relais	Planung	165	2027-2031	IR	40	10	65	10	40
Digitaler Anschlagkasten	Planung	30	2027	IR	30				
Digitalisierung	Planung	535	2026-2030	IR	135	100	100	100	100

GLOBALBUDGET

ERFOLGSRECHNUNG (in tausend Franken)		R 2025	B 2026	B 2027[1]	P 2028[2]	P 2029[2]	P 2030[2]	P 2031[2]
10 Saldo Globalbudget		**3'628**	**3'844**	**4'446**	**4'360**	**4'428**	**4'397**	**4'476**
Aufwand (+)		6'070	6'259	7'484	7'400	7'480	7'461	7'552
Ertrag (-)		-2'442	-2'415	-3'038	-3'040	-3'052	-3'064	-3'076
Leistungsgruppen								
100 Legislative und Exekutive	Aufwand	961	1'083	1'159				
	Ertrag	-1	–	–				
	Saldo	960	1'083	1'159				
105 Zentrale Dienste, Geschäftsführung	Aufwand	1'814	1'882	2'479				
	Ertrag	-1'307	-1'326	-1'853				
	Saldo	507	556	626				
106 Erbschaftswesen	Aufwand	289	303	324				
	Ertrag	-98	-100	-101				
	Saldo	191	203	223				
110 Polizei	Aufwand	54	51	54				
	Ertrag	-5	-6	-6				
	Saldo	49	45	48				
115 Feuerwehr	Aufwand	1'117	987	1'093				
	Ertrag	-1004	-939	-1'025				
	Saldo	113	48	68				
120 Militär und Zivilschutz	Aufwand	65	64	87				
	Ertrag	-4	–	–				
	Saldo	61	64	87				
125 Kultur	Aufwand	390	443	527				
	Ertrag	-2	-5	-10				
	Saldo	388	438	517				
130 Sport	Aufwand	325	346	462				
	Ertrag	–	–	–				
	Saldo	325	346	462				
135 Öffentlicher Verkehr	Aufwand	973	1'029	1'167				
	Ertrag	-14	-33	-36				
	Saldo	959	996	1'131				
140 Volkswirtschaft, Wirtschaftsförderung	Aufwand	82	71	132				
	Ertrag	-7	-6	-7				
	Saldo	75	65	125				

INVESTITIONSRECHNUNG (in tausend Franken)	R 2025	B 2026 ergänzt	B 2027[1]	P 2028[2]	P 2029[2]	P 2030[2]	P 2031[2]
Nettoinvestitionen	**307**	**374**	**205**	**200**	**165**	**350**	**140**
Ausgaben (+)	384	374	205	200	165	350	140
Einnahmen (-)	-77	–	–	–	–	–	–

1) Genehmigung 2) Kenntnisnahme

20 BILDUNG

POLITISCHER LEISTUNGSAUFTRAG

- Sicherstellung des Volksschulangebots im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben
- Führung von Kindergarten, Primarschule und Sekundarschule
- Sicherstellung des Angebots der schulergänzenden Tagesstrukturen
- Oberstufenzentrum der Seegemeinden (Sekundarschule)
- Durchführung Projektwochen, Klassenlager, Schneesportlager
- Standortgemeinde Musikschule der Seegemeinden
- Sicherstellung der Unterstützungsangebote Schulpsychologischer Dienst, Psychomotorik, Logopädie und Schulsozialarbeit im Verbund mit anderen Gemeinden
- Bibliothek
- Schuladministration mit zweistufigem Führungsmodell und Schulsekretariat
- Unterstützung der Vereine und Institutionen im Bereich Kultur und Sport
- Unterstützung der regionalen Kulturförderung
- Unterstützung und Begleitung der Jugendanimation der Seegemeinden (JuSee)

Die Aufgaben sind im Gesetz über die Volksschulbildung, der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung, der Verordnung über die Förderangebote, der Verordnung über die Schuldienste und der Verordnung über die Sonderschulung geregelt. Kommunale Grundlagen sind die Gemeindeordnung der Gemeinde Weggis, die Organisationsverordnung und weitere Reglemente und Richtlinien. Die Volksschule vermittelt den Lernenden Grundwissen, Grundfertigkeiten und Grundhaltungen und fördert die Entwicklung vielseitiger Interessen.
Mit der Fusion von Weggis und Greppen umfasst der Bildungsbereich neu auch den Schulstandort Greppen. Die operative Zusammenführung der Schulen erfolgte auf Beginn des Schuljahres 2026/27. Damit werden die Volksschulangebote beider Ortsteile unter einer gemeinsamen Führung weiterentwickelt und die vorhandenen Ressourcen und Kompetenzen standortübergreifend genutzt.

BEZUG ZUR GEMEINDESTRATEGIE UND ZUM LEGISLATURPROGRAMM

Die Gemeinde Weggis sichert eine hohe Qualität in der Bildung. Durch die konsequente Orientierung am Luzerner Orientierungsrahmen Schulqualität ist die Sicherung und Weiterentwicklung von Schule und Unterricht gewährleistet.
Die Abteilung Bildung vereint unter einem gemeinsamen Dach die Volksschule, Musikschule, die KiZ Weggis GmbH (Tagesstrukturen und Kita), Schulsozialarbeit, Schulische Dienste und Jugendarbeit. Dadurch entstehen wertvolle Synergien, die allen Bevölkerungsgruppen zugutekommen.
Die Infrastruktur der Schulanlagen wird zeitgemäss ausgerüstet und den pädagogischen sowie gesellschaftlichen Bedürfnissen angepasst. Mit ihrer aktiven Teilnahme am Dorfleben bleibt die Abteilung Bildung fest im Gemeinwesen verankert und leistet einen wichtigen Beitrag zur sozialen und kulturellen Identität von Weggis.

LAGEBEURTEILUNG

Mit dem Schuljahr 2026/27 ist die operative Zusammenführung der Schulen Weggis und Greppen erfolgt. Die gemeinsame Schule umfasst 27 Klassen an mehreren Schulstandorten und rund 450 Lernende. Die Integration des Standorts Greppen erweitert die Organisation nicht nur personell und räumlich, sondern eröffnet gleichzeitig neue Möglichkeiten für eine gemeinsame Schul- und Qualitätsentwicklung.
Die Sicherung einer hohen Unterrichtsqualität bleibt die zentrale Aufgabe. Dafür entscheidend sind qualifizierte und engagierte Mitarbeitende, verlässliche Führungsstrukturen und Rahmenbedingungen, welche eine gute pädagogische Arbeit ermöglichen. Gleichzeitig steigen die Anforderungen an Schulen. Unterschiedliche Lernvoraussetzungen, gesellschaftliche Veränderungen, Digitalisierung und insbesondere Herausforderungen im Bereich Verhalten und sozio-emotionale Entwicklung verlangen nach tragfähigen und flexiblen Lösungen.
Für die kommenden Jahre stehen deshalb folgende Themen im Zentrum:

- Zusammenführung und Weiterentwicklung der Schulstandorte Weggis und Greppen zu einer gemeinsamen Schule
- Sicherung und Weiterentwicklung einer hohen Unterrichtsqualität
- Umsetzung des kantonalen Entwicklungsprojekts Schulen für alle 2035
- Weiterentwicklung der Angebote im Bereich Verhalten und sozio-emotionale Entwicklung
- Förderung der Lesekompetenz als Grundlage erfolgreichen Lernens
- Weiterentwicklung der digitalen Bildung und eines verantwortungsvollen Umgangs mit digitalen Technologien
- Weiterentwicklung einer gemeinsamen Führungs-, Zusammenarbeits- und Qualitätskultur
- Enge Vernetzung von Schule, Betreuung, Schulsozialarbeit, Jugendarbeit, Musikschule und weiteren Bildungsangeboten
- Weiterentwicklung einer zeitgemässen und bedarfsgerechten Bildungsinfrastruktur

Synergien nutzen

Mit der Fusion von Weggis und Greppen wächst nicht nur die Schule, sondern auch das Potenzial zur Zusammenarbeit. Pädagogische Kompetenzen, Fachwissen und personelle Ressourcen können vermehrt über die einzelnen Schulstandorte hinweg genutzt werden. Gleichzeitig bleibt es wichtig, die Identität und die Stärken der verschiedenen Standorte zu erhalten.
Zur Abteilung Bildung gehören neben der Volksschule auch die Tagesstrukturen und Kita der KiZ Weggis GmbH, die Musikschule, die Schulischen Dienste, die Schulsozialarbeit und die offene Kinder- und Jugendarbeit JuSee. Die enge organisatorische und

fachliche Vernetzung ermöglicht zunehmend durchgängige Angebote von der frühen Kindheit bis ins Jugendalter.
Mit der Integration beispielsweise der Tagesstrukturen Greppen in die bestehenden Strukturen können Abläufe, Administration, Personalressourcen und Beschaffung schrittweise zusammengeführt werden. Gleichzeitig werden die Angebote weiterentwickelt und auf die Bedürfnisse der Familien abgestimmt.
Auch die Zusammenarbeit zwischen Schule, Schulsozialarbeit und JuSee ermöglicht einen niederschwelligen Zugang zu Kindern und Jugendlichen über verschiedene Lebensbereiche hinweg. Gemeinsame Projekte von Musikschule und Volksschule sowie die Zusammenarbeit mit Vereinen und weiteren Institutionen stärken zusätzlich die kulturelle Bildung und die Verankerung im Gemeinwesen.

Zukunftsorientiertes Unterrichten

Die Schule Weggis stellt hohe Ansprüche an die Bildungsqualität. Sie versteht Lernen als ganzheitlichen Prozess und legt grossen Wert auf die Förderung fachlicher wie überfachlicher Kompetenzen.
Im Rahmen von Schulen für alle 2035 setzt die Schule gezielt Schwerpunkte. Im Zentrum stehen insbesondere die Bereiche Verhalten, Begabungs- und Begabtenförderung sowie die Leseförderung.
Angebote wie die Schulinsel und die Intensive sozialpädagogische Begleitung (ISB) werden weiterentwickelt und stärker aufeinander abgestimmt. Ziel ist ein Unterstützungssystem, das Lernende gezielt begleitet, Lehrpersonen und Klassen wirksam entlastet und gleichzeitig den kantonalen Auftrag eines integrativen und inklusiven Schulsystems unterstützt.
Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der digitalen Transformation. Digitale Technologien und zunehmend auch künstliche Intelligenz verändern Lernen, Arbeiten und Gesellschaft. Die Schule vermittelt deshalb nicht nur Anwendungskompetenzen, sondern fördert einen reflektierten, verantwortungsvollen und altersgerechten Umgang mit digitalen Medien und neuen Technologien.
Dabei bleibt der Unterricht selbst im Zentrum: Gute Beziehungen, klare Strukturen, wirksame Lernprozesse und eine hohe Qualität des Unterrichts bilden auch in einer sich rasch verändernden Bildungslandschaft die Grundlage erfolgreichen Lernens.

Entwicklung als zentrale Aufgabe

Die Schule versteht sich als lernende Organisation. Qualitätsmanagement und Schulentwicklung werden systematisch gesteuert und mit der täglichen pädagogischen Arbeit verbunden. Dabei gilt der Grundsatz, Bewährtes zu sichern, notwendige Entwicklungen anzustossen und bestehende Strukturen kontinuierlich zu optimieren.
Mit der Weiterentwicklung der Führungsorganisation werden Verantwortung und Kompetenzen gezielter verteilt. Das Rektorat trägt die Gesamtverantwortung, während die operativen Schulleitungen ihre jeweiligen Bereiche (Musikschule, Tagesstrukturen) und Zyklen führen. Prozessverantwortungen ermöglichen es zusätzlich, zentrale Entwicklungsthemen über die einzelnen Standorte und Stufen hinweg voranzutreiben.
Die Fusion bietet dabei die Chance, Prozesse und Strukturen nicht lediglich zusammenzuführen, sondern gemeinsam weiterzuentwickeln. Ziel ist eine Schule mit einer gemeinsamen Ausrichtung und verbindlichen Qualitätsansprüchen, die gleichzeitig die unterschiedlichen Profile und Stärken ihrer Standorte berücksichtigt.
Die strategische Führung wird mit der Fusion ebenfalls neu geordnet. Ab 2027 werden die bisherigen Strukturen in einer gemeinsamen Bildungskommission zusammengeführt. Damit entsteht auch auf strategischer Ebene ein gemeinsamer Bildungsraum.

Mit dem Dorf vernetzt

Die Schule ist ein wichtiger Teil des gesellschaftlichen Lebens in Weggis und Greppen. Sie pflegt eine enge Zusammenarbeit mit Vereinen, Gewerbe, Behörden und weiteren Institutionen und beteiligt sich aktiv an kulturellen und gesellschaftlichen Anlässen.
Die Fusion erweitert dieses Netzwerk und verbindet zwei gewachsene Dorfgemeinschaften auch im Bildungsbereich stärker miteinander. Dabei sollen bestehende Traditionen und lokale Verankerungen erhalten und gleichzeitig neue gemeinsame Aktivitäten und Begegnungsmöglichkeiten geschaffen werden.
Bildung wird damit nicht allein als Aufgabe der Schule verstanden. Sie entsteht im Zusammenspiel von Familien, Schule, Betreuung, Vereinen, Kultur, Wirtschaft und Gemeinwesen. Die Gemeinde schafft dafür Rahmenbedingungen, in denen Kinder und Jugendliche ihre Fähigkeiten entwickeln, Verantwortung übernehmen und sich als Teil einer lebendigen Gemeinschaft erleben können.
So bleibt Bildung in Weggis nicht nur eine Aufgabe der Schule, sondern eine gemeinsame Verantwortung – getragen von einer lebendigen Dorfgemeinschaft, die in die Zukunft investiert.

STATISTISCHE GRUNDLAGEN	Art			R 2025	B 2026	B 2027
Lernendenzahlen	Anzahl			355	354	434
Lernende aus Nachbargemeinden	Anzahl			62	59	29
Kantonsschüler	Anzahl			30	26	22
Schulergänzende Betreuungsangebote	Anz.Kinder			124	120	150

MESSGRÖSSE	Art	Zielgrösse		R 2025	B 2026	B 2027
Kosten pro Lernender Kindergarten	Anzahl	15'497 (ø Kanton)		17'068	16'238	15'015
Kosten pro Lernender Basisstufe	Anzahl	15'419 (ø Kanton)				22'533
Kosten pro Lernender Primar	Anzahl	17'601 (ø Kanton)		19'533	20'342	22'262
Kosten pro Lernender Sek	Anzahl	21'951 (ø Kanton)		26'531	27'745	29'252
ø Klassengrösse Kindergarten	Anzahl	17.9 (ø Kanton)		15.3	15.3	18.3
ø Klassengrösse Basisstufe	Anzahl	19.1 (ø Kanton)				18.0
ø Klassengrösse Primar	Anzahl	19.4 (ø Kanton)		16.0	16.0	16.0
ø Klassengrösse Sek	Anzahl	17.6 (ø Kanton)		17.3	17.0	17.1
Anschlusslösung nach Sek: berufliche Grundbildung	%	75%		69%	71%	70%
Anschlusslösung nach Sek: weiterführende Schule	%	10%		19%	17%	20%
Anschlusslösung nach Sek: Brückenangebot, Zwischenjahr	%	15%		13%	10%	10%
Keine Anschlusslösung nach Sek	%	0%		0%	2%	0%

MASSNAHMEN UND PROJEKTE (in tausend Franken)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2027	P 2028	P 2029	P 2030	P 2031
Digitale Wandtafeln	Planung	50	2027	IR	50				
Ausstattung Naturplatz	Planung	80	2027	IR	80				
Netzwerkerneuerungen	Planung	125	2027	IR	125				
IT-Ausstattung	Planung	570	2027-2031	IR	90	200	200	40	40

GLOBALBUDGET

ERFOLGSRECHNUNG (in tausend Franken)		R 2025	B 2026	B 2027[1]	P 2028[2]	P 2029[2]	P 2030[2]	P 2031[2]
20 Saldo Globalbudget		**6'137**	**6'015**	**9'164**	**9'312**	**9'449**	**9'587**	**9'682**
Aufwand (+)		12'531	12'656	16'626	16'809	16'981	17'154	17'284
Ertrag (-)		-6'394	-6'641	-7'462	-7'497	-7'532	-7'567	-7'602
Leistungsgruppen								
205 Primarstufe	Aufwand	4'473	4'457	6'594				
	Ertrag	-1'898	-1'952	-2'599				
	Saldo	2'575	2'505	3'995				
210 Sekundarstufe	Aufwand	3'343	3'440	3'686				
	Ertrag	-2'155	-2'187	-1'746				
	Saldo	1'188	1'253	1'940				
215 Kantonsschule	Aufwand	291	297	392				
	Ertrag	–	–	–				
	Saldo	291	297	392				
220 Musikschule der Seegemeinden	Aufwand	935	985	1'017				
	Ertrag	-667	-754	-675				
	Saldo	268	231	342				
225 Schuldienste	Aufwand	266	287	387				
	Ertrag	-10	-13	-7				
	Saldo	256	274	380				
230 Stufenübergreifende Dienstleistungen	Aufwand	2'032	1'879	2'812				
	Ertrag	-1'464	-1'596	-2'301				
	Saldo	568	283	511				
245 Sonderschulung	Aufwand	988	1'070	1'473				
	Ertrag	-93	-32	-52				
	Saldo	895	1'038	1'421				
250 Jugendbetreuung	Aufwand	203	241	265				
	Ertrag	-107	-107	-81				
	Saldo	96	134	184				

INVESTITIONSRECHNUNG (in tausend Franken)	R 2025	B 2026 ergänzt	B 2027[1]	P 2028[2]	P 2029[2]	P 2030[2]	P 2031[2]
Nettoinvestitionen	**67**	**110**	**345**	**200**	**200**	**40**	**40**
Ausgaben (+)	67	110	345	200	200	40	40
Einnahmen (-)	–	–	–	–	–	–	–

1) Genehmigung 2) Kenntnisnahme

30 FINANZEN, PERSONAL

POLITISCHER LEISTUNGSAUFTRAG

- Finanz- und Rechnungswesen: Führung der Finanz-, Betriebs- und Anlagebuchhaltung, Erstellung von Budget und Jahresrechnung, zentrales Inkasso- und Betreibungswesen
- Organisation und Führung des Controllings, Internes Kontrollsystems
- Cashmanagement
- Bewirtschaftung Versicherungswesen
- Regionales Steueramt Weggis Greppen Vitznau: Veranlagung natürlicher Personen, Registerführung, Prüfung Steuerdomizil, Bearbeitung von Einsprachen, Rechnungsstellung und Bezug der Kantons- und Bundessteuern, Bearbeitung von Steuererlassgesuchen, Bewirtschaftung der Verlustscheine
- Veranlagung Sondersteuern: Handänderungs-, Grundstückgewinnsteuern
- Personaladministration für Gemeindeangestellte
- Standortgemeinde Regionales Betreibungsamt Weggis Greppen Vitznau

Die Aufgaben und Zuständigkeiten sind in den verschiedenen kantonalen Gesetzen und Verordnungen geregelt. Auf kommunaler Ebene bilden insbesondere die Gemeindeordnung der Gemeinde Weggis, die Organisationsverordnung sowie weitere Reglemente und Richtlinien die massgebenden Grundlagen.

BEZUG ZUR GEMEINDESTRATEGIE UND LEGISLATURPROGRAMM

Ein zentrales finanzpolitisches Ziel der Gemeinde Weggis ist ein langfristig ausgewogener und gesunder Finanzhaushalt. Die finanzielle Entwicklung wird deshalb im Rahmen einer transparenten und rollenden Aufgaben- und Finanzplanung laufend überprüft. Veränderte Rahmenbedingungen und neue Erkenntnisse werden frühzeitig berücksichtigt und die Planung bei Bedarf entsprechend angepasst.

Die Finanzstrategie basiert auf drei Kernthemen: der laufenden Optimierung des Betriebs, den notwendigen Investitionen in den Erhalt und die Weiterentwicklung der Gemeindeinfrastruktur sowie dem verantwortungsvollen, sorgfältigen und nachhaltigen Einsatz der finanziellen Mittel. Gleichzeitig soll ein attraktiver und stabiler Steuerfuss gewährleistet werden.

Die kantonalen Finanzkennzahlen dienen dabei als wichtige Beurteilungsgrundlage. Sie ermöglichen es, die finanzielle Entwicklung der Gemeinde zu überwachen, Risiken frühzeitig zu erkennen und die finanzpolitischen Ziele regelmässig zu überprüfen.

LAGEBEURTEILUNG

Finanzen

Per Ende 2025 weist Weggis eine Steuerkraft von 4'130 Franken pro Einwohnerin und Einwohner auf. Damit liegt die Steuerkraft rund 80 Prozent über dem kantonalen Durchschnitt. Die hohen Steuererträge haben wesentlich zur soliden Finanzlage der Gemeinde beigetragen. Weggis ist schuldenfrei und verfügt über ein Nettovermögen von 2'723 Franken pro Einwohnerin und Einwohner.

In den Finanzplanjahren 2027 bis 2031 sind Investitionsausgaben von insgesamt rund 53,7 Mio. Franken vorgesehen. Zu den bedeutendsten Vorhaben gehören der Neubau des Seewasserpumpwerks mit 12,4 Mio. Franken, die Gesamterneuerung des Lido-Hallenbades mit 7 Mio. Franken, Strassen- und Werkleitungssanierungen mit 7,9 Mio. Franken sowie Investitionen von 1,5 Mio. Franken in die Sportanlagen Weiher.

Investitionsvorhaben im Verwaltungsvermögen von über 1,42 Mio. Franken werden den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Übersteigen die Ausgaben 2,27 Mio. Franken, ist eine Urnenabstimmung erforderlich.

Die Umsetzung des geplanten Investitionsvolumens kann nicht vollständig aus eigenen Mitteln finanziert werden und wird deshalb zu einer Neuverschuldung führen. Gleichzeitig belasten die daraus entstehenden Abschreibungen, Zinsaufwendungen und betrieblichen Folgekosten die künftigen Jahresergebnisse. Der Entwicklung der Verschuldung und der langfristigen Tragbarkeit der Investitionen ist daher besondere Beachtung zu schenken.

Für das Budgetjahr 2027 bleibt der Steuerfuss bei 1.30 Einheiten unverändert. Gleichzeitig erschweren die anhaltende Teuerung und die damit verbundenen Kostensteigerungen die Erwirtschaftung eines ausreichend hohen jährlichen Cashflows beziehungsweise einer angemessenen Selbstfinanzierung.

Personal

Der Personalbestand der Gemeinde Weggis umfasst rund 84 Arbeitsverhältnisse mit insgesamt etwa 6'100 Stellenprozenten. Die Mitarbeitenden sind in der Gemeindeverwaltung, im Werk- und Hausdienst sowie im Lido tätig und gewährleisten die Erfüllung der vielfältigen kommunalen Aufgaben.

Die Gewinnung von qualifiziertem Fachpersonal stellt die Gemeinde zunehmend vor Herausforderungen. Obwohl sich Weggis als attraktive und zeitgemässe Arbeitgeberin positioniert und moderne Arbeitsbedingungen bietet, wird es immer schwieriger, offene Stellen mit geeigneten Fachkräften zu besetzen. Der Rekrutierung, Entwicklung und langfristigen Bindung der Mitarbeitenden kommt deshalb eine wachsende Bedeutung zu.

STATISTISCHE GRUNDLAGEN	Art			R 2025	B 2026	B 2027
Steuerkraft pro Einwohner	Fr.			4'130	3'638	3'440
Steuerregister	Anzahl			3'840	3'141	4'650
Gemeindesteuern (in tausend Franken)	Fr.			27'283	23'493	28'615
Handänderungen	Anzahl			144	120	120
Vollzeitstellen	Anzahl			52.05	53.80	61.00

MESSGRÖSSE	Art	Zielgrösse		R 2025	B 2026	B 2027
Ausbildungsplätze	Anzahl			5	5	5
Steuerfuss	Einheit	1.35		1.35	1.30	1.30
Selbstfinanzierungsgrad	%	80%		80.80%	31%	30%
Kapitaldienstanteil	%	< 8%		5.90%	7.80%	8.10%
Pro-Kopf-Verschuldung	Fr.	4'000		-2'723	-4'243	-1'382

MASSNAHMEN UND PROJEKTE (in tausend Franken)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2027	P 2028	P 2029	P 2030	P 2031
Finanzausgleich	Prognose	11'655	laufend	ER	251	2'851	2'851	2'851	2'851
OECD-Mindestbesteuerung	Umsetzung	-7'223	laufend	ER	-1'823	-1'350	-1'350	-1'350	-1'350

GLOBALBUDGET

ERFOLGSRECHNUNG (in tausend Franken)		R 2025	B 2026	B 2027[1]	P 2028[2]	P 2029[2]	P 2030[2]	P 2031[2]
30 Saldo Globalbudget		**-27'577**	**-24'760**	**-33'637**	**-30'030**	**-30'442**	**-30'929**	**-31'318**
Aufwand (+)		7'302	5'692	5'931	6'089	6'177	6'218	6'252
Ertrag (-)		-34'879	-30'452	-39'568	-36'119	-36'619	-37'147	-37'570
Leistungsgruppen								
300 Finanzabteilung	Aufwand	633	584	587				
	Ertrag	-633	-584	-587				
	Saldo	–	–	–				
305 Regionales Steueramt	Aufwand	949	924	1'175				
	Ertrag	-487	-492	-423				
	Saldo	462	432	752				
315 Regionales Betreibungsamt	Aufwand	128	125	124				
	Ertrag	-49	-38	-29				
	Saldo	79	87	95				
320 Ordentliche Steuern, Sondersteuern	Aufwand	978	186	221				
	Ertrag	-30'867	-27'009	-33'182				
	Saldo	-29'889	-26'823	-32'961				
325 Finanzausgleich	Aufwand	4'420	3'787	3'701				
	Ertrag	-1'314	-845	-3'432				
	Saldo	3'106	2'942	269				
330 Abschluss, Zinsen, Verrechnungen	Aufwand	195	86	123				
	Ertrag	-1'529	-1'484	-1'915				
	Saldo	-1'334	-1'398	-1'792				

INVESTITIONSRECHNUNG (in tausend Franken)	R 2025	B 2026 ergänzt	B 2027[1]	P 2028[2]	P 2029[2]	P 2030[2]	P 2031[2]
Nettoinvestitionen	**–**	**–**	**–**	**–**	**–**	**–**	**–**
Ausgaben (+)	–	–	–	–	–	–	–
Einnahmen (-)	–	–	–	–	–	–	–

1) Genehmigung 2) Kenntnisnahme

40 BAU UND INFRASTRUKTUR

POLITISCHER LEISTUNGSAUFTRAG

- Organisation und Bearbeitung des Baubewilligungswesens
- Erstellung und Instandhaltung einer zweckmässigen öffentlichen Infrastruktur
- Planung und Begleitung von Neu- und Umbauten gemeindeeigener Liegenschaften
- Baulicher und betrieblicher Unterhalt von Strassen und Gemeindeanlagen
- Umsetzung des Siedlungsleitbildes, ordentliche Richt- und Nutzungsplanung, Begleitung von Gebiets- und Arealentwicklungen
- Durchführung von Mitwirkungsverfahren
- Schutz des Grundwassers und der Umwelt durch moderne und umweltschutztechnisch einwandfreie Anlagen
- Bewilligung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgung und der Abwasseranlagen
- Umweltschutz und Energie
- Naturgefahren

Die Aufgaben basieren auf kantonalen Gesetzen und Verordnungen. Die kommunalen Grundlagen sind die Gemeindeordnung der Gemeinde Weggis, die Organisationsverordnung und weitere Reglemente und Richtlinien. Im Besonderen das Bau- und Zonenreglement, die Reglemente Wasserversorgung, Siedlungsentwässerung sowie das Reglement Strassen Parkplätze Gebühren.

BEZUG ZUR GEMEINDESTRATEGIE UND LEGISLATURPROGRAMM

Die Gemeinde setzt sich für sichere und möglichst ruhige Strassen ein und sorgt mit einem gezielten Unterhalt für deren langfristigen Werterhalt. Eine zuverlässige Ver- und Entsorgung in den Bereichen Energie, Wasser, Abwasser und Abfall bildet eine wesentliche Grundlage für die hohe Lebens- und Wohnqualität. Die entsprechenden Dienstleistungen werden bedarfsgerecht, kundenorientiert und in hoher Qualität erbracht.

LAGEBEURTEILUNG

Strassensanierungen

Im Anschluss an die Werkleitungssanierungen in der Hertensteinstrasse wurde auf grösseren Teilabschnitten der neue Deckbelag eingebaut. Damit konnten die betroffenen Strassenbereiche abschliessend instand gestellt und die ausgeführten Arbeiten im Untergrund abgeschlossen werden.

An der Rigistrasse sind auf mehreren Abschnitten Instandstellungsmassnahmen erforderlich, um die Verkehrssicherheit weiterhin zu gewährleisten. Der talseitige Strassenrand ist an verschiedenen Stellen abgebrochen, wodurch insbesondere das Befahren mit breiteren Fahrzeugen wie Lastwagen erschwert und teilweise gefährlich ist. Die betroffenen Strassenränder werden deshalb gezielt verstärkt und gesichert. Nach Abschluss der Arbeiten im Strassenuntergrund werden zudem die entsprechenden Fahrbahnbeläge instand gestellt.

Die Zingelistrasse befindet sich insbesondere im Abschnitt oberhalb des Schutzdamms in einem stark sanierungsbedürftigen Zustand. Dieser Strassenabschnitt muss umfassend erneuert werden. Das Bauprogramm muss aufgrund der Naturgefahren Windlochboden voraussichtlich angepasst und auf später geschoben werden.

Für die Sanierung der Kreuzstrasse soll der Bevölkerung im Herbst 2027 ein Sonderkredit zur Abstimmung vorgelegt werden. Das Projekt umfasst sowohl die Erneuerung der Strasse als auch die Sanierung der dazugehörigen Werkleitungen.

Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung

Dem Sonderkredit für den Neubau des Seewasserwerks wurde zugestimmt. Die erforderlichen Bewilligungsgesuche sind eingereicht, und der Beginn der Bauarbeiten ist für Winter 2026/27 vorgesehen. Mit diesem bedeutenden Infrastrukturprojekt wird die langfristige und zuverlässige Trinkwasserversorgung der Gemeinde sichergestellt. Dieses Infrastrukturprojekt ist ein Meilenstein, der im Budgetjahr 2027 einen wichtigen Schwerpunkt bildet.

Weitere Leitungsabschnitte werden gestützt auf die Massnahmenpläne der Generellen Entwässerungsplanung (GEP) und der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) schrittweise saniert. Zudem werden Arbeiten an der Wasserversorgung und der Siedlungsentwässerung mit Bauvorhaben Dritter koordiniert und nach Möglichkeit gleichzeitig ausgeführt. Dadurch können Synergien genutzt, die Belastungen für die Bevölkerung reduziert und zusätzliche Strassenaufbrüche vermieden werden.

Gesamterneuerung Lido-Hallenbad

Die Stimmberechtigten haben dem Sonderkredit für die Gesamterneuerung des Lido-Hallenbades an der Urnenabstimmung vom 14. Juni 2026 zugestimmt. Die Vorbereitungsarbeiten für den Bau sind im Gang. Im Oktober 2026 wurde das Hallenbad für den Badebetrieb geschlossen.

Sobald die erforderlichen Bewilligungen vorliegen, können die eigentlichen Erneuerungsarbeiten beginnen. Die Umsetzung dieses bedeutenden Infrastrukturprojekts wird im Budgetjahr 2027 einen wesentlichen Schwerpunkt bilden.

Ortsplanung

Die Arbeiten an der Ortsplanung konnten abgeschlossen werden. Derzeit sind noch drei Einsprachen hängig. Deren Bearbeitung und Bereinigung werden im Budgetjahr 2027 voraussichtlich einen zusätzlichen personellen und finanziellen Aufwand verursachen und werden in dem laufenden Rechnungsjahr über die Erfolgsrechnung verbucht.

Der Sonderkredit für die Ortsplanung wird per Ende 2026 abgerechnet. Die Kreditabrechnung wird voraussichtlich der Bevölkerung zusammen mit der Jahresrechnung 2026 zur Genehmigung vorgelegt.

STATISTISCHE GRUNDLAGEN	Art			R 2025	B 2026	B 2027
Öffentliche Strassen	km			67	63	65
Wasserleitungsnetz	km			71	67	78
Abwasserleitungsnetz	km			147	145	155
Baubewilligungen	Anzahl			81	50	65

MESSGRÖSSE	Art	Zielgrösse		R 2025	B 2026	B 2027
Abwassergebühr	m³	2.00		1.85	1.85	1.85
Wassergebühr	m³	1.35		1.35	1.35	1.35
Heizölverbrauch Gemeindeliegenschaften	Liter	< 40'000		58'919	38'000	38'000
Stromverbrauch Gemeindeliegenschaften	kWh	< 1'100'000		732'816	1'150'000	1'150'000
Fernwärme Gemeindeliegenschaften	MWh	< 400'000		425'447	690'000	690'000

MASSNAHMEN UND PROJEKTE (in tausend Franken)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2027	P 2028	P 2029	P 2030	P 2031
Verwaltungsgebäude Greppen	Planung/ Umsetzung	50	2028	IR		50			
Schulliegenschaften Greppen	Umsetzung	200	2027-2028	IR	50	50		100	
Schulraumplanung 2035	Planung	1'600	2029-2031	IR			600		1'000
Lido/Hallenbad	Umsetzung	7'000	2027-2028	IR	4'000	3'000			
Lido/Hallenbad Seemauern	Umsetzung	800	2027-2031	IR	100	300		100	300
WC Büelwäldli	Umsetzung	80	2027	IR	80				
Sportanlagen Weiher	Planung	1'500	2030-2033	IR				400	1'100
Seemauer Chalet Antique	Umsetzung	70	2027	IR	70				
Gemeindestrassen	laufend	7'546	2027-2031	IR	1'230	1'386	2'110	1'780	1'040
Wasserversor. inkl. Seewasserwerk	Umsetzung	16'885	2027-2031	IR	10'675	2'925	1'040	1'100	1'145
Siedlungsentwässerung	laufend	5'465	2026-2030	IR	950	1'170	1'245	1'100	1'000
Abfallbewirtschaftung	laufend	130	2026-2029	IR	90	40			
Gewässerverbauungen	Planung	500	2027-2029	IR	200	150	150		
Schutzbauten	Planung	2'850	2027-2031	IR	750	1'500	300		300
Luftreinhaltung / Klimaschutz	laufend	495	2027-2031	IR			100	325	70

GLOBALBUDGET

ERFOLGSRECHNUNG (in tausend Franken)		R 2025	B 2026	B 2027[1]	P 2028[2]	P 2029[2]	P 2030[2]	P 2031[2]
40 Saldo Globalbudget		**5'425**	**5'452**	**7'404**	**6'680**	**6'163**	**7'003**	**-100'234**
Aufwand (+)		14'491	14'611	18'334	17'666	17'917	18'834	19'035
Ertrag (-)		-9'066	-9'159	-10'930	-10'986	-11'754	-11'831	-119'269
Leistungsgruppen								
400 Liegenschaften Verwaltungsvermögen	Aufwand	3'600	3'673	4'218				
	Ertrag	-2'967	-2'993	-3'770				
	Saldo	633	680	448				
405 Grundbuch / Vermessung / Kataster	Aufwand	15	13	20				
	Ertrag	–	–	–				
	Saldo	15	13	20				
410 Park, Quai, Anlagen	Aufwand	1'259	1'268	1'523				
	Ertrag	-49	-25	-25				
	Saldo	1'210	1'243	1'498				
415 Werkdienst, Strassen	Aufwand	3'424	3'524	4'396				
	Ertrag	-1'621	-1'638	-1'912				
	Saldo	1'803	1'886	2'484				
420 Wasserversorgung	Aufwand	941	953	1'150				
	Ertrag	-941	-953	-1'150				
	Saldo	–	–	–				

ERFOLGSRECHNUNG (in tausend Franken)		**R 2025**	**B 2026**	**B 2027[1]**	**P 2028[2]**	**P 2029[2]**	**P 2030[2]**	**P 2031[2]**
425 Abwasserbeseitigung	Aufwand	1'487	1'559	1'674				
	Ertrag	-1'487	-1'559	-1'674				
	Saldo	–	–	–				
430 Abfallwirtschaft	Aufwand	719	701	822				
	Ertrag	-705	-685	-780				
	Saldo	14	16	42				
435 Schutzverbauungen	Aufwand	621	521	541				
	Ertrag	-44	-36	-44				
	Saldo	577	485	497				
440 Umwelt- und Naturschutz	Aufwand	479	373	542				
	Ertrag	-244	-228	-363				
	Saldo	235	145	179				
445 Raumordnung	Aufwand	222	272	358				
	Ertrag	–	–	–				
	Saldo	222	272	358				
450 Bau und Infrastruktur	Aufwand	982	1'118	1'512				
	Ertrag	-238	-280	-310				
	Saldo	744	838	1'202				
455 Land-/Forstwirtschaft, Jagd + Fischerei	Aufwand	116	117	160				
	Ertrag	-8	-1	-10				
	Saldo	108	116	150				
460 Konzessionsgebühren	Aufwand	157	157	225				
	Ertrag	-345	-350	-415				
	Saldo	-188	-193	-190				
465 Liegenschaften Finanzvermögen	Aufwand	469	362	1'193				
	Ertrag	-417	-411	-477				
	Saldo	52	-49	716				

INVESTITIONSRECHNUNG (in tausend Franken)	**R 2025**	**B 2026** ergänzt	**B 2027[1]**	**P 2028[2]**	**P 2029[2]**	**P 2030[2]**	**P 2031[2]**
Nettoinvestitionen	**8'804**	**12'001**	**18'195**	**10'871**	**5'625**	**5'155**	**5'885**
Ausgaben (+)	9'719	12'331	18'595	11'771	7'225	5'855	6'285
Einnahmen (-)	-915	-330	-400	-900	-1'600	-700	-400

1) Genehmigung 2) Kenntnisnahme

50 SOZIALES UND GESELLSCHAFT

POLITISCHER LEISTUNGSAUFTRAG

- Sicherstellung der ambulanten und stationären Pflege sowie der medizinischen Grundversorgung
- Beaufsichtigung von externen Dienstleistungen im Bereich Gesundheit und Gesellschaft
- Information/Koordination zu Gesellschaftsthemen und Gesundheitsfragen
- Sozialhilfe, Sozialberatung und Alimentenhilfe
- Leistungen im Kindes- und Erwachsenenschutz
- Koordination im Asylbereich
- Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung
- Information und Unterstützung zu Sozialversicherungen

Die Aufgaben sind in verschiedenen kantonalen Gesetzen und Verordnungen geregelt. Die kommunalen Grundlagen sind die Gemeindeordnung der Gemeinde Weggis, die Organisationsverordnung und weitere Reglemente und Richtlinien.

BEZUG ZUR GEMEINDESTRATEGIE UND LEGISLATURPROGRAMM

Weggis zeichnet sich durch eine hohe Lebensqualität für Menschen aller Altersgruppen und sozialen Schichten aus. Die soziale Durchmischung bereichert das Gemeindeleben und fördert ein lebendiges Miteinander. Gleichzeitig setzt sie eine gut abgestimmte Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde, sozialen Institutionen, Vereinen und weiteren lokalen Akteuren voraus. Nur gemeinsam können bedarfsgerechte Angebote und geeignete Rahmenbedingungen für Jung und Alt geschaffen und langfristig sichergestellt werden.

LAGEBEURTEILUNG

Regionaler Sozialdienst

Die Fallzahlen in der wirtschaftlichen Sozialhilfe bewegen sich weiterhin auf einem stabilen Niveau. In den vergangenen Jahren ist jedoch eine Zunahme von Fällen festzustellen, bei denen psychische Erkrankungen eine wesentliche Rolle spielen. Da die Voraussetzungen für den Bezug von Leistungen der Invalidenversicherung (IV) restriktiv gehandhabt werden und die Abklärungsverfahren teilweise längere Zeit in Anspruch nehmen, sind die betroffenen Personen häufig über einen längeren Zeitraum auf wirtschaftliche Sozialhilfe angewiesen.

Restkostenfinanzierung

Gestützt auf das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) sind die Kantone verpflichtet, die Restfinanzierung der Pflegekosten zu regeln. Diese betrifft Pflegeleistungen, die aufgrund eines ausgewiesenen Pflegebedarfs ambulant oder stationär in einem Pflegeheim erbracht und nicht durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung sowie die Eigenbeteiligung der versicherten Person gedeckt werden.

Aufgrund der zunehmend älter werdenden Bevölkerung und des damit verbundenen höheren Pflegebedarfs sowie des Systemwechsels vom Abrechnungstarif BESA auf RAI steigen die Kosten der Restfinanzierung überproportional stark an. Zusätzlich führen komplexere Pflegesituationen, unter anderem bei Menschen mit psychischen Erkrankungen, zu einem erhöhten Betreuungs- und Pflegeaufwand. Die demografische Entwicklung der Gemeinde Weggis wirkt sich deshalb unmittelbar auf die künftige Kostenentwicklung in diesem Bereich aus.

Finanzierungsunterstützung Neubau- und Sanierungsprojekt Alterszentrum Hofmatt Weggis

Nach über 40-jährigem Bestehen hat das Pflegezentrum Hofmatt 1 grossen Erneuerungsbedarf. Da die Stiftung Alters- und Pflegeheim Weggis über zwei Landreserven verfügt, besteht grosses Potenzial, sich auf diesem Grund und Boden weiterzuentwickeln. Das Potenzial soll nun gezielt eingesetzt werden, zukunftsorientiert und nachhaltig investiert werden. Über die Finanzierungsunterstützung wird im Frühjahr 2027 an der Urne abgestimmt.

STATISTISCHE GRUNDLAGEN	Art			R 2025	B 2026	B 2027
Bewohnende über 65 Jahre	Anzahl			1343	1380	1'745
Anzahl Beratungen	Anzahl			23	50	55
Anzahl Sozialhilfebeziehende	Anzahl					25
davon Langzeithilfebedürftige (länger als 12 Monate in der Sozialhilfe)	Anzahl			9	16	18

MESSGRÖSSE	Art	Zielgrösse		R 2025	B 2026	B 2027
Sozialhilfequote	%	< 0.5		0.18	0.40	0.40
Beschwerden an GR	Anzahl	3		3	3	3
Restfinanzierungskosten im Heim pro Person und Tag	Franken	80		83	80	95

MASSNAHMEN UND PROJEKTE (in tausend Franken)	Status	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2027	P 2028	P2029	P 2030	P 2031
Investitionsbeitrag Stiftung Alters- und Pflegeheim Weggis	Umsetzung	2'400	2027	IR	2'400				

GLOBALBUDGET

ERFOLGSRECHNUNG (in tausend Franken)		R 2025	B 2026	B 2027[1]	P 2028[2]	P 2029[2]	P 2030[2]	P 2031[2]
50 Saldo Globalbudget		**7'700**	**8'672**	**10'684**	**10'811**	**10'944**	**10'997**	**11'050**
Aufwand (+)		8'278	8'953	10'981	11'084	11'218	11'271	11'325
Ertrag (-)		-578	-281	-297	-273	-274	-274	-275
Leistungsgruppen								
500 Kindes- und Erwachsenenschutz	Aufwand	481	420	547				
	Ertrag	–	-2	-2				
	Saldo	481	418	545				
505 Alters- und Pflegeheime	Aufwand	1'518	1'732	1'836				
	Ertrag	–	–	–				
	Saldo	1'518	1'732	1'836				
510 Spitex	Aufwand	759	755	903				
	Ertrag	–	–	–				
	Saldo	759	755	903				
515 Gesundheitswesen allgemein	Aufwand	104	49	61				
	Ertrag	–	–	–				
	Saldo	104	49	61				
520 Sozial- und Gesellschaftsabgaben	Aufwand	4'288	4'612	6'044				
	Ertrag	-26	-10	-11				
	Saldo	4'262	4'602	6'033				
530 Allgemeine Fürsorge	Aufwand	413	486	557				
	Ertrag	-105	-109	-114				
	Saldo	308	377	443				
5 40 Sozialhilfe, Asyl- und Flüchtlingswesen	Aufwand	715	899	1'033				
	Ertrag	-447	-160	-170				
	Saldo	268	739	863				

INVESTITIONSRECHNUNG (in tausend Franken)	R 2025	B 2026 ergänzt	B 2027[1]	P 2028[2]	P 2029[2]	P 2030[2]	P 2031[2]
Nettoinvestitionen	**-57**	**–**	**2'400**	**–**	**–**	**–**	**–**
Ausgaben (+)	–	–	2'400	–	–	–	–
Einnahmen (-)	-57	–	–	–	–	–	–

1) Genehmigung 2) Kenntnisnahme

TRAKTANDUM 3

REVISIONEN

STRASSENREGLEMENT, PARKPLATZREGLEMENT, PARKPLATZGEBÜHREN-REGLEMENT UND REGLEMENT ÜBER DAS FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSWESEN

Weshalb braucht es neue Reglemente für die Bereiche Strasse, Parkplatz, Parkgebühren und Friedhof?

STRASSEN-, PARKPLATZ-, PARKGEBÜHRENREGLEMENT

Das geltende Reglement über Strassen, Parkplätze und Gebühren vom 24. November 2002 wird einer umfassenden Totalrevision unterzogen. Seit seinem Erlass haben sich sowohl die rechtlichen Rahmenbedingungen als auch die Anforderungen in der praktischen Anwendung weiterentwickelt. Mit der Totalrevision sollen die bestehenden Bestimmungen überprüft, aktualisiert und klarer strukturiert werden. Im Zuge der Revision wird das bisherige Reglement in drei eigenständige Erlasse aufgeteilt: ein Strassenreglement, ein Parkplatzreglement und ein Parkgebührenreglement. Dadurch können die unterschiedlichen Themenbereiche sachgerecht voneinander getrennt und übersichtlicher dargestellt werden. Die neue Gliederung erleichtert es der Bevölkerung, den zuständigen Behörden und weiteren betroffenen Stellen, die massgebenden Bestimmungen rasch aufzufinden und anzuwenden. Gleichzeitig können die einzelnen Reglemente künftig bei Bedarf gezielt und unabhängig voneinander angepasst werden.
Mit der Totalrevision werden somit zeitgemässe, verständliche und praxistaugliche Grundlagen für den Umgang mit Gemeindestrassen, Parkplätzen und Parkgebühren geschaffen.
Sollte das Parkgebührenreglement vom Souverän nicht angenommen werden gelten die bisherigen Gebühren.

REGLEMENT ÜBER DAS FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSWESEN

Mit dem neuen Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen und der dazugehörigen Verordnung wird eine einheitliche rechtliche Grundlage für die vereinigte Einwohnergemeinde Weggis geschaffen. Damit werden die bisherigen Regelungen der Gemeinden Weggis und Greppen harmonisiert und künftig für das gesamte Gemeindegebiet einheitlich angewendet.
Die neuen Gebühren entsprechen weitgehend den derzeit geltenden Gebühren der Gemeinde Greppen. Für die Einwohnerinnen und Einwohner der bisherigen Gemeinde Weggis führt die Anpassung zu einer geringfügigen Erhöhung.

ANTRAG DES GEMEINDERATES

Der Gemeinderat ist überzeugt, mit den Anpassungen des Strassen-, Parkplatz- und Parkgebührenreglements und des Reglements über das Friedhof- und Bestattungswesen die bestehenden Rechtsgrundlagen hinsichtlich veränderter Rahmenbedingungen auf einen zeitgemässen Stand zu bringen. Die neue Fassung wird dem Gemeinderat ermöglichen, seine Aufgaben in beiden Bereichen auch weiterhin verursachergerecht, kostendeckend und nachhaltig im Interesse der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Weggis erfüllen zu können.
Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten:

a) Die Genehmigung des Strassenreglements
b) Die Genehmigung des Parkplatzreglements
c) Die Genehmigung des Parkgebührenreglements
d) Die Genehmigung des Reglements über das Friedhof- und Bestattungswesen.

Der Erlass der entsprechenden Verordnungen liegt im Kompetenzbereich des Gemeinderats.

Sie können die Reglemente über den QR-Code von unserer Website herunterladen.

BERICHT DER CONTROLLINGKOMMISSIONEN

Als Controlling-Kommissionen haben wir die rechtsetzenden Erlasse Strassenreglement, Parkplatzreglement, Parkgebührenreglement und Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Weggis beurteilt.
Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.
Gemäss unserer Beurteilung ist der Entwurf mit den massgebenden gesetzlichen und verfassungsmässigen Grundlagen im Bund, Kanton und der Gemeinde vereinbar. Die Bestimmungen sind klar und verständlich formuliert und berücksichtigen die kommunalen Gegebenheiten. Darüber hinaus sind die Auswirkungen des Erlasses genügend klar und vollständig dargelegt.
Wir empfehlen, die rechtsetzenden Erlasse Strassenreglement, Parkplatzreglement, Parkgebührenreglement und Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen zu genehmigen.

Weggis, 30. September 2026

CONTROLLING-KOMMISSION WEGGIS

Der Präsident	Ruedi Imgrüth
Die Mitglieder	Christian Hasler
	Urs Heppner
	Adrian Koller
	Dominik Stettler

CONTROLLING-KOMMISSION GREPPEN

Der Präsident	Guido Heinzer
Die Mitglieder	Richard Furrer
	Franz Gisler
	Karel Nölly

TRAKTANDUM 4

NEUWAHL
DER URNENBÜROMITGLIEDER FÜR DIE AMTSDAUER 2027 BIS 2028

Mit der Fusion per 1. Januar 2027 endet die Tätigkeit der aktuellen Urnenbüros von Weggis und von Greppen per 31. Dezember 2026.

Gemäss der Gemeindeordnung der Gemeinde Weggis besteht das Urnenbüro aus den Präsidien und aus weiteren Mitgliedern. Die Stimmregisterführerin / der Stimmregisterführer ist von Amtes wegen Mitglied. Der Gemeinderat wählt die Präsidien und bestimmt die Anzahl der Mitglieder. Die Gemeindeversammlung wählt die weiteren Mitglieder.

Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.
Wählbar ist nur, wer stimmberechtigt ist und in der Gemeinde Weggis bzw. Greppen Wohnsitz hat.
Die politischen Parteien der Gemeinde Weggis und der Gemeinde Greppen haben folgende Personen zur Wahl als Urnenbüromitglieder vorgeschlagen bzw. es stellen sich folgende Personen, parteilos, zur Wahl:

DIE MITTE WEGGIS		
Achermann Rochus	Hügeristrasse 1b, Weggis	bisher
Imgrüth Leena	Sonnhofstrasse 6, Weggis	neu
Stalder Chantal	Rigistrasse 96, Weggis	bisher
Zurmühle Alfred	Spycherweg 5, Weggis	bisher
DIE MITTE GREPPEN		
Gehrig Stalder Verena	Chriesbaumhofhalde 6, Greppen	bisher
Kofmehl Dario	Sagirain 9, Greppen	bisher
Muheim Adrian	Bühlhof 1, Greppen	neu
Wegmann Nicole	Kleinrieden 28, Greppen	bisher
FDP.DIE LIBERALEN WEGGIS		
Gisler Manuel	Rigistrasse 36, Weggis	bisher
Isele-Stalder Barbara	Gotthardstrasse 81, Weggis	bisher
Muheim-Zimmermann Adrienne	Spycherweg 6, Weggis	bisher
SVP ORTSPARTEI WEGGIS		
Schmidlin-Imgrüth Heidi	Rigistrasse 24, Weggis	bisher
Weibel-Keller Carla	Luzernerstrasse 34, Weggis	bisher
Zimmermann-Grüter Priska	Remsistrasse 5, Weggis	bisher
Gisler Patrick	Mättelistrasse 1, Greppen	bisher
FORUM WEGGIS		
Kesseli Ursula	Laugneristrasse 11, Weggis	bisher
Singer Claudia	Pannereggrain 5, Weggis	neu
Wolf John	Hofmattstrasse 5, Weggis	bisher
PARTEILOS		
Reinmann Eliane	Chriesbaumhofhalde 12, Greppen	neu
Würsch Adina	Rubistrasse 10, Weggis	neu
Total	**20 Mitglieder**	

Die Anzahl der Urnenbüromitglieder wird vom Gemeinderat aus organisatorischen Gründen als sinnvoll erachtet.

ANTRAG DES GEMEINDERATES

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, sämtliche vorgeschlagenen Personen als Urnenbüromitglied für die Amtsdauer vom 1. Januar 2027 bis 31. August 2028 zu wählen.

TRAKTANDUM 5

VERABSCHIEDUNG
VON KOMMISSIONSMITGLIEDERN

Wir danken folgenden ausgeschiedenen Kommissionsmitgliedern:
- Judith Erni, Präsidentin Bildungskommission, per 31.12.2025
- Urs Heppner, Mitglied Controlling Kommission per 31.12.2026

Die Gemeinde Greppen verabschiedet ihre Kommissionsmitglieder separat.

TRAKTANDUM 6

VERLEIHUNG DER WEGGISER ROSE

Die «Weggiser Rose 2026», der Anerkennungspreis für ausserordentliche Verdienste um das gesellschaftliche und kulturelle Leben in Weggis, wird an **Walter und Margrith Röllin-Gisler** verliehen. Der Gemeinderat würdigt damit ein Ehepaar, das sich während beinahe vier Jahrzehnten mit grossem Engagement, Verantwortungsbewusstsein und Herzblut für Weggis eingesetzt hat.



Seit 1987 leben Walter und Margrith Röllin in Weggis und haben das Dorfleben in vielfältiger Weise mitgeprägt. Beruflich engagierten sich beide stark für die Gastronomie und die Berufsbildung. Mit ihrem Unternehmen «Röllin's Gastrosophie» waren sie zudem über viele Jahre an zahlreichen Dorfanlässen und Grossveranstaltungen präsent – unter anderem am Rosenfest, am Brasilien-Event und am Heirassa Festival. Auch zahlreiche Weggiser Vereine konnten immer wieder auf ihre Unterstützung zählen.

Ein besonderes Lebenswerk von Walter Röllin ist die **Musikschule der Seegemeinden**. Seit 1999 steht er der Musikschulkommission als Präsident vor und hat die Entwicklung der Musikschule zu einer professionellen und anerkannten Bildungsinstitution wesentlich mitgeprägt. Die Förderung junger Menschen und der Zugang zur musikalischen Bildung waren ihm dabei stets ein besonderes Anliegen. Daneben ist er seit über fünf Jahrzehnten der Blasmusik verbunden und bis heute aktives Mitglied der Feldmusik Weggis. Auch als Präsident der Einbürgerungskommission stellt er sich seit vielen Jahre in den Dienst der Gemeinde.

Margrith Röllin engagiert sich ihrerseits seit vielen Jahren für das gesellschaftliche und kirchliche Leben in Weggis. Als aktives Mitglied der Frauengemeinschaft und als Lektorin in der katholischen Kirche trägt sie mit ihrer herzlichen und verlässlichen Art wesentlich zum sozialen Miteinander bei.

Mit der Verleihung der **Weggiser Rose 2026** würdigt die Gemeinde das gemeinsame Lebenswerk von Walter und Margrith Röllin. Ihr jahrzehntelanger Einsatz für Bildung, Kultur, Vereine und Gesellschaft steht beispielhaft für gelebten Gemeinsinn, Hilfsbereitschaft und Verantwortung. Die Gemeinde Weggis dankt Walter und Margrith Röllin herzlich für ihr aussergewöhnliches Wirken und gratuliert ihnen zur verdienten Auszeichnung.

TRAKTANDUM 7

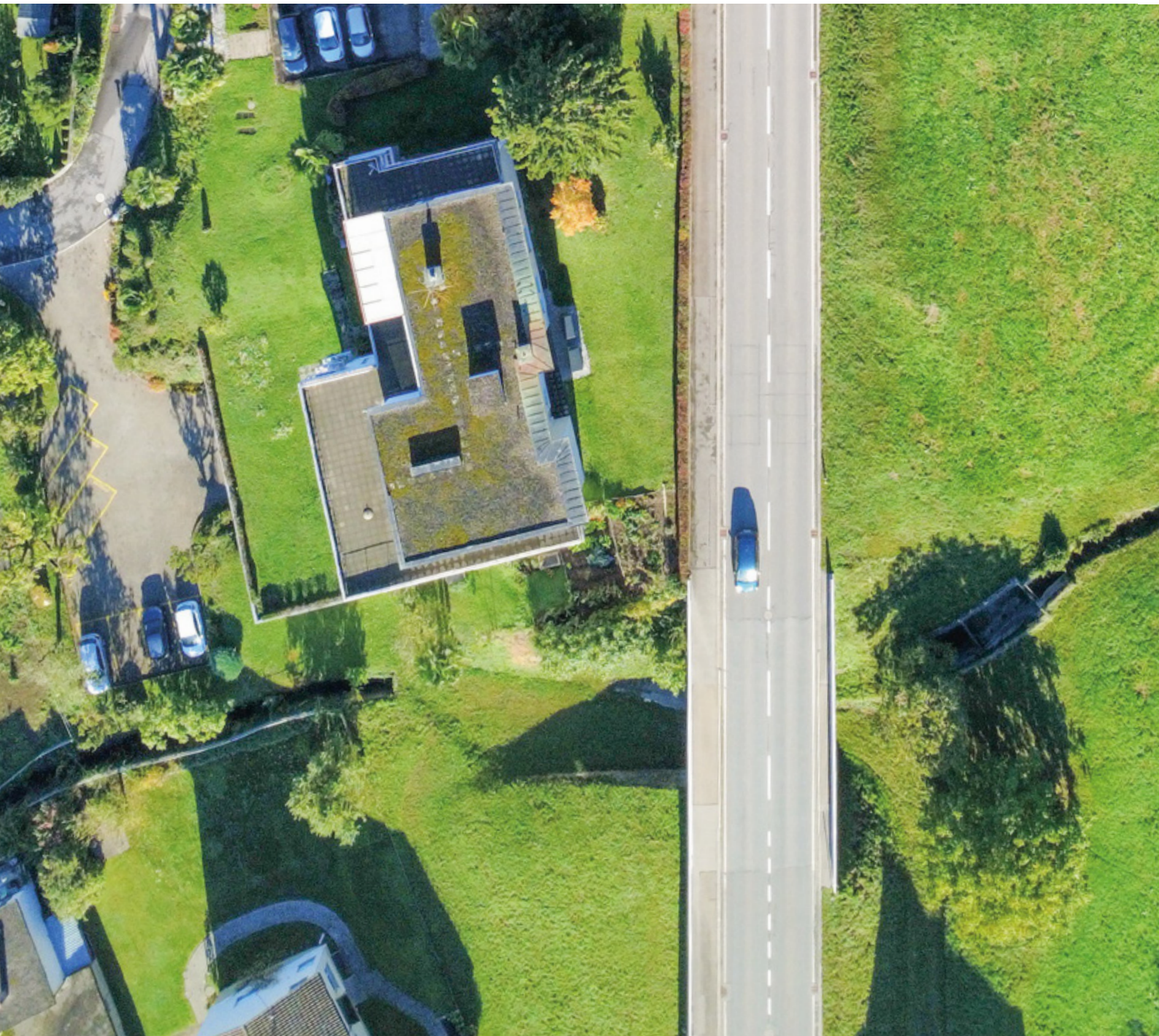
UMFRAGE / VERSCHIEDENES

Die Stimmberechtigten haben die Möglichkeit, Fragen zu stellen.

Gemeinde Weggis

REGLEMENT
STRASSEN

NOVEMBER 2026



STRASSENREGLEMENT

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt

Art. 2 Zweck

Art. 3 Erschliessungsrichtplan

Art. 4 Kompetenzdelegation

II. Einreihung

Art. 5 Strassenkategorien

III. Bau und Unterhalt

Art. 6 Regeln der Strassenbautechnik

Art. 7 Ausbaustandard

Art. 8 Beleuchtung

Art. 9 Werkleitungen und Schächte

Art. 10 Verkehrsberuhigungsmassnahmen

Art. 11 Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen

IV. Finanzierung und Beiträge

Art. 12 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau und Unterhalt von Gemeindestrassen

Art. 13 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen

Art. 14 Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen

Art. 15 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt der von der Gemeinde erstellten Güterstrassen

Art. 16 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen

Art. 17 Zusätzliche Finanzierungen und Beiträge für Privatstrassen

V. Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen

Art. 18 Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch

Art. 19 Gebühren für die Sondernutzung

Art. 20 Verzicht und Befreiung

VI. Strassenpolizeiliche Vorschriften

Art. 21 Abstände von neuen Bauten und Anlagen

Art. 22 Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze

Art. 23 Abstände von Einfriedungen, Mauern, Bauten, Anlagen und Pflanzen

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 24 Vollzug

Art. 25 Ausnahmen

Art. 26 Hängige Verfahren

Art. 27 Aufhebung von Vorschriften

Art. 28 Inkrafttreten

Anhang 1

Berechnung der beanspruchten Fläche nach Art. 19 Ziff. e

Die Einwohnergemeinde Weggis erlässt gestützt auf § 19 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 folgendes Strassenreglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt

1 Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.
2 Es enthält Vorschriften über die Strassenkategorien und die Klasseneinteilung, den Bau und den Unterhalt, die Finanzierung und die Beiträge, die Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung sowie strassenpolizeiliche Vorschriften.

Art. 2 Zweck

Das Reglement bezweckt den Vollzug des Strassengesetzes.

Art. 3 Erschliessungsrichtplan (§ 49 StrG)

Der Gemeinderat erlässt bei Bedarf einen kommunalen Erschliessungsrichtplan gemäss § 10a des Planungs- und Baugesetzes (PBG).

Art. 4 Kompetenzdelegation (§§ 22 Abs. 3 und 23 Abs. 3 StrG)

1 Bewilligungen für den gesteigerten Gemeingebrauch der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen, insbesondere für Veranstaltungen, das vorübergehende Aufstellen von Verkaufs- und Informationsständen sowie vorübergehende Lagerplätze und Bauplatzinstallationen, werden durch die Gemeindeverwaltung erteilt.
2 Konzessionen für die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen durch Werkleitungen, Baugrubenumschliessungen, Schlitzwände, Erdanker und ähnliche Anlagen werden durch die Gemeindeverwaltung erteilt.

II. EINREIHUNG

Art. 5 Strassenkategorien (§§ 4 ff. StrG)

1 In der Gemeinde Weggis bestehen folgende Strassenkategorien:
a. Kantonsstrassen[1],
b. Gemeindestrassen,
c. Güterstrassen,
d. Privatstrassen.
2 Diese Strassenkategorien sind in den §§ 6 ff. StrG umschrieben.
3 Die Gemeindestrassen und die Güterstrassen werden je in drei Klassen gemäss §§ 1a und 2 StrV eingeteilt.
4 Zuständig für die Einreihung der Strassen in die Kategorien der Gemeinde-, der Güter- und der Privatstrassen ist der Gemeinderat.
5 Der Beschluss über die Einreihung der Güterstrassen bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.
6 Die Zuteilung der Strassen der Gemeinde Weggis zu den Kategorien und Klassen ist aus dem Strassenverzeichnis ersichtlich.

III. BAU UND UNTERHALT

Art. 6 Regeln der Strassenbautechnik (§ 11 StrV)

1 Beim Bau und Unterhalt der Strassen sind die anerkannten Regeln der Strassenbautechnik zu beachten.
2 Von den Regeln, insbesondere den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS), kann im Sinne einfacherer und kostengünstigerer Standards abgewichen werden, wenn die Verhältnisse es zulassen.

Art. 7 Ausbaustandard

Der Ausbaustandard richtet sich nach der Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, den technischen und betrieblichen Anforderungen und den Erfordernissen der Verkehrssicherheit. Zu berücksichtigen sind auch der haushälterische Umgang mit dem Boden, die Eingliederung der Strasse in das Landschafts- und Ortsbild sowie die wirtschaftliche Verwendung der finanziellen Mittel.

[1] Für die Kantonsstrassen gilt allein das kantonale Recht und ist der Vollständigkeit halber aufgeführt.

Art. 8 Beleuchtung

Wo die Verhältnisse, insbesondere die Verkehrssicherheit und der Schutz der Fussgänger es erfordern, sind die Strassen ausreichend zu beleuchten. Im Rahmen der regulären Erneuerung sollen Chancen zur Minimierung des Energiebedarfs und der Lichtverschmutzung genutzt werden.

Art. 9 Werkleitungen und Schächte

Die Werkleitungen und Schächte sind so anzuordnen, dass beim Bau und Unterhalt der Strasse sowie der Werkleitungen und Schächte möglichst geringe Folgekosten entstehen.

Art. 10 Verkehrsberuhigungsmassnahmen

1 Mit baulichen Verkehrsberuhigungsmassnahmen soll der Verkehrsablauf auf seine Umgebung abgestimmt und damit zur Verbesserung der Sicherheit und der Wohnqualität beigetragen werden.

2 Die Massnahmen sollen bewirken, dass
a. in den Wohnquartieren der Durchgangsverkehr vermieden wird,
b. die negativen Auswirkungen des Anliegerverkehrs reduziert werden,
c. der Strassenraum vermehrt auf das Ortsbild und die Bedürfnisse der Anwohner ausgerichtet wird.

Art. 11 Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen (§§ 78 ff. StrG)

1 Der Gemeinderat bestimmt die Reihenfolge und den Umfang der Unterhaltsmassnahmen, insbesondere der Massnahmen für den Winterdienst, auf den Gemeindestrassen, den von der Gemeinde erstellten Güterstrassen und den Kantonsstrassen, soweit die Gemeinde nach § 80 Absatz 1a StrG dafür zuständig ist. Massgebend sind die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, die Verkehrssicherheit und die finanziellen Möglichkeiten.

2 Der Gemeinderat kann den Winterdienst einschränken oder ganz darauf verzichten, wenn die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse sowie die Anforderungen der Verkehrssicherheit dies zulassen.

3 Die Verwendung von Auftaumitteln im Winterdienst ist in Routenverzeichnissen nach § 36 Absatz 2 der Umweltschutzverordnung (USV) festzulegen. Es besteht kein Anspruch auf Schwarzräumung der Strassen.

4 Bezüglich dem Zurückschneiden von Pflanzen, Bäumen, Sträuchern und Gebüschen entlang von Strassen und Wegen wird auf § 86 StrG verwiesen, wonach jeder Grundeigentümer zum rechtzeitigen Zurückschneiden der Pflanzen verpflichtet ist. Unterlässt er dies, wird diese Arbeit auf seine Kosten durch die Gemeinde veranlasst.

IV. FINANZIERUNG UND BEITRÄGE

Art. 12 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau und Unterhalt von Gemeindestrassen (§§ 51 Abs. 2 und 82 Abs. 2 StrG)

Die Kosten für den Bau- und Unterhalt von Gemeindestrassen aller drei Klassen werden von der Gemeinde getragen.

Art. 13 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen (§§ 57 Abs. 2 und 82 Abs. 4 StrG)

1 Die Gemeinde leistet folgende Beiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen, je nach öffentlichem Interesse:
a. höchstens 30 Prozent für Güterstrassen 1. Klasse,
b. höchstens 20 Prozent für Güterstrassen 2. Klasse,
c. höchstens 10 Prozent für Güterstrassen 3. Klasse.

2 Die Gemeinde berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung die Leistungen von Bund und Kanton an die Strassengenossenschaft, die bisherigen Leistungen der Gemeinde an die Strassengenossenschaft und die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer.

3 Die Gemeindebeiträge gemäss Abs. 1 an die Güterstrassen können erhöht werden, wenn ein öffentliches Interesse besteht, insbesondere bei Güterstrassen in Kombination mit Wanderwegen.

4 Der Anspruch auf die Beiträge der Gemeinde an den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen kann nur geltend gemacht werden, wenn die Gesuchsteller per Ende Mai ein Budget über die vorgesehenen Arbeiten des folgenden Jahres einreichen und der Gemeinderat schriftlich gestützt auf dieses Budget die Beiträge in Aussicht stellt.

5 Die Beiträge der Gemeinde an den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung der Güterstrassen werden nur aufgrund einer Zusammenstellung der tatsächlichen Kosten mit Abrechnung per 31. Dezember geleistet. Diese Abrechnung ist bis Ende Mai des folgenden Jahres an den Gemeinderat einzureichen. Die Auszahlung der Beiträge der Gemeinde erfolgt im dritten Quartal des folgenden Jahres.

Art. 14 Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen (§ 82 Abs. 4 StrG)

1 Bei öffentlichem Interesse insbesondere bei Gütertrassen in Kombination mit Wanderwegen kann die Gemeinde bis maximal 20% an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt leisten.

2 Die Gemeinde kann den Winterdienst auf Güterstrassen ganz oder teilweise selbst ausführen, sofern ein öffentliches Interesse besteht oder ihr die Kosten ersetzt werden.

3 Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach Art. 13.

Art. 15 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt der von der Gemeinde erstellten Güterstrassen (§§ 57 Abs. 4 und 82 Abs. 2 StrG)

1 Erstellt die Gemeinde als Eigentümerin oder Dienstbarkeitsberechtigte eine Güterstrasse, hat sie von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren Beiträge an die Baukosten von mindestens 10 Prozent im Berggebiet, 15 Prozent in der voralpinen Hügelzone und 20 Prozent im Talgebiet zu erheben.

2 Die Kosten für den Unterhalt der genannten Strassen werden von der Gemeinde getragen.

3 Die Gemeinde kann die auf die einzelnen Grundeigentümer entfallenden Beiträge gemäss Abs. 1 herabsetzen oder erlassen, wenn der einzelne Grundeigentümer durch die Beitragsleistung übermässig stark belastet würde.

Art. 16 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen (§§ 61 Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG)

1 Die Gemeinde kann an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Privatstrassen Beiträge bis 50 Prozent leisten, sofern ein öffentliches Interesse besteht.

2 Die Gemeinde kann die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Privatstrassen, wie beispielsweise Beleuchtung, Winterdienst gemäss § 81 StrG und Reinigung ganz oder teilweise übernehmen oder den Unterhalt ganz oder teilweise selbst ausführen, sofern ein öffentliches Interesse besteht oder ihr die Kosten ersetzt werden.

3 Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach Art. 13.

Art. 17 Zusätzliche Finanzierungen und Beiträge für Privatstrassen

Zusätzliche Finanzierungen und Beiträge für Privatstrassen, die zugleich als öffentliche Wanderwege genutzt werden, regeln die Gemeinde und die Eigentümerschaft in einer separaten Vereinbarung.

V. GEBÜHREN FÜR DEN GESTEIGERTEN GEMEINGEBRAUCH UND DIE SONDERNUTZUNG DER GEMEINDESTRASSEN UND DER ÖFFENTLICHEN GÜTERSTRASSEN

Art. 18 Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch (§ 25 Abs. 5 StrG)

1 Für die vorübergehende Beanspruchung von Gemeindestrassen und von öffentlichen Güterstrassen kann eine Gebühr verlangt werden. Sie beträgt für

a. Bauinstallationen, Bauarbeiten, Baracken, Container, Zelte und dergleichen	Fr. 0.10 bis 0.50 pro m² und Tag,
b. Informations- und Reklametafeln, Geschäftsauslagen, je nach Lage	Fr. 20.– bis 120.– pro m² und Jahr, mindestens jedoch Fr. 20.–,
c. Kehrichtcontainer	Fr. 100.– bis 375.– pro Container und Jahr,
d. Schaukästen	Fr. 100.– bis 600.– pro Jahr,
e. Trottoirwirtschaften und Boulevardrestaurants, je nach Lage Dieser Ansatz gilt für eine Fläche bis zu insgesamt 100 m². Für zusätzlich genutzte m² beträgt die Gebühr 50 Prozent und ab 300 m² 25 Prozent des Ansatzes pro m² und Jahr.	Fr. 20.– bis 100.– pro m² und Jahr,
f. Verkaufsstände, je nach Lage	Fr. 100.– bis 500.– pro m² und Jahr,
g. alle übrigen Benutzungen von Gemeinde- und von öffentlichen Güterstrassen, je nach Nutzungsintensität, Nutzungsdauer und wirtschaftlichem Vorteil für den Berechtigten	Fr. 2.50 bis 12.– pro m² und Tag.

2 Der Benützungsgebühr liegt der Landesindex der Konsumentenpreise von 106.9 Indexpunkten vom Dezember 2025 (Dezember 2020 = 100) zugrunde. Erhöht sich dieser Index um mehr als 10 Punkte, wird die Benützungsgebühr ab 1. Januar des folgenden Jahres entsprechend angepasst.

Art. 19 Gebühren für die Sondernutzung (§ 25 Abs. 5 StrG)

Für die dauernde Beanspruchung von Gemeindestrassen und von öffentlichen Güterstrassen kann eine einmalige Gebühr verlangt werden. Massgebend für die Berechnung ist der Quadratmeterpreis des Landwerts des an die Strasse anstossenden Grundstücks (Bezugswert) oder einer pauschal festgelegten Gebühr pro Laufmeter. In der Regel wird der Landwert anhand der kantonal verfügbaren Daten für die Landwerte zu Steuerzwecken ermittelt. Die Gebühr beträgt

a. in Untergeschossen pro m² beanspruchter Fläche 10 Prozent des Bezugswerts pro Geschoss,
b. in Erdgeschossen pro m² beanspruchter Fläche 25 Prozent des Bezugswerts,
c. in den übrigen Geschossen:
 für Erker pro m² beanspruchter Fläche 12 Prozent des Bezugswerts pro Geschoss, für alle übrigen Bauteile und baulichen Anlagen pro m² beanspruchter Fläche 4 Prozent des Bezugswerts pro Geschoss,
d. für Spundwände, Baugrubenumfassungen, Pfähle, Mauern, Leitungen und dergleichen unter Niveau pro m² beanspruchter Fläche 10 Prozent des Bezugswerts,
e. für dauerhafte Anker unter Niveau Fr. 60 pro Laufmeter und für provisorische Anker unter Niveau Fr. 30 pro Laufmeter (Berechnung gemäss Anhang 1),

insgesamt jedoch höchstens 25 Prozent des Bezugswerts.

Art. 20 Verzicht und Befreiung (§ 26 Abs. 2 und 3 StrG)

1 Im Einzelfall kann die Gebühr erlassen oder herabgesetzt werden, wenn
 a. Nutzungsintensität und -dauer gering sind, oder
 b. dem Berechtigten nur ein unbedeutender wirtschaftlicher Vorteil erwächst, oder
 c. dadurch ein gemeinnütziger Zweck gefördert wird, oder
 d. ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Beanspruchung des öffentlichen Grundes besteht.
2 Für Vordächer, Dachvorsprünge und Isolationen gegen Wärmeverlust werden keine Gebühren erhoben.

VI. STRASSENPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN

Art. 21 Abstände von neuen Bauten und Anlagen

Die Abstände von neuen Bauten und Anlagen richten sich nach § 84 StrG.

Art. 22 Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze (§ 84 Abs. 5 StrG)

Sofern weder die Verkehrssicherheit noch andere überwiegende öffentliche Interessen beeinträchtigt werden, kann der Gemeinderat zwischen Baulinie und Strassengrenze folgende Bauten und Anlagen bewilligen:

a. Unterniveaubauten, unterirdische Bauten,
b. Ein-/Ausfahrten von unterirdischen Garagen,
c. Überdachungen, Gartenhäuschen, gedeckte Velo- und Containerunterstände sowie gedeckte Gartensitzplätze,
d. Balkone,
e. Wege, Mauern, Treppen, Lärmschutzbauten und -anlagen,
f. Wärmedämmung für bestehende Bauten,
g. thermische Solaranlagen und/oder Photovoltaik-Anlagen an Fassaden,
h. Abstellflächen, Garagenvorplätze, Zufahrten,
i. Stützmauern und Böschungen,
j. öffentliche Einrichtungen gemäss § 134 PBG.

Art. 23 Abstände von Einfriedungen, Mauern, Bauten, Anlagen und Pflanzen

1 Die Abstände von Einfriedungen und Mauern richten sich nach § 87 StrG.
2 Der Gemeinderat kann diese Abstände in der Baubewilligung erhöhen und die Höhe einschränken, soweit dies zur Eingliederung in die bauliche und landschaftliche Umgebung und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes erforderlich ist.

VII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 24 Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat. Dafür notwendig Bedingungen kann er in einer Verordnung regeln.

Art. 25 Ausnahmen

1 Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.

2 Ausnahmen können mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

Art. 26 Hängige Verfahren

Die beim Inkrafttreten dieses Reglements vor dem Gemeinderat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden.

Art. 27 Aufhebung von Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden Art. 1–10 sowie Art. 30–33 des Strassen-, Parkplatz- und Gebührenreglement vom 24. November 2002 aufgehoben.

Art. 28 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 20207 in Kraft.

GEMEINDERAT WEGGIS

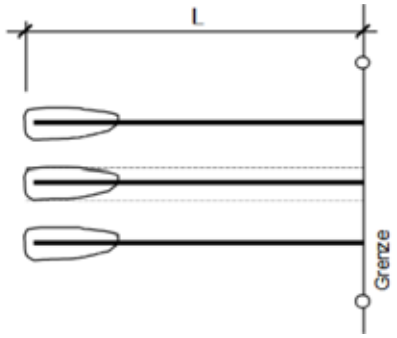
Roger Dähler	Godi Marbach
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom ...

ANHANG 1

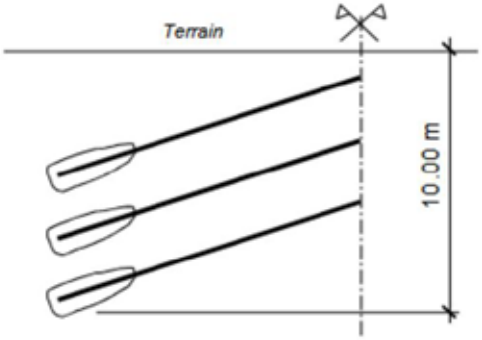
Berechnung der Gebühren für Anker nach Art. 19 Ziff. e

Grundriss



Gebührenberechnung:
Anzahl Anker x L in Meter x Fr. 60.– (dauerhaft)
oder Fr. 30.– (temporär)

Schnitt



Anker ab 10 m Tiefe unter Terrain werden nicht berechnet

Gemeinde Weggis

REGLEMENT
PARKGEBÜHREN

NOVEMBER 2026



PARKGEBÜHRENREGLEMENT

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen
- Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt
- Art. 2 Verwendung der Gebühren

II. Gebühren für das Dauerparkieren
- Art. 3 Grundsatz
- Art. 4 Rechtsstellung des Fahrzeughalters
- Art. 5 Gebührenhöhe und Bezug der Parkkarte

III. Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren
- Art. 6 Gebührenpflicht
- Art. 7 Gebührenhöhe für leichte Motorwagen
- Art. 8 Gebührenhöhe für schwere Motorwagen
- Art. 9 Gebührenerhebung

IV. Schlussbestimmungen
- Art. 10 Vollzug
- Art. 11 Aufhebung von Vorschriften
- Art. 12 Inkrafttreten

Die Einwohnergemeinde Weggis erlässt gestützt auf die §§ 27 und 28 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 sowie auf den § 13 Abs. 2 des Gebührengesetzes (GebG) vom 14. September 1993 folgendes Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt

1 Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.
2 Es regelt die Gebühren für das Dauerparkieren und das zeitlich beschränkte Parkieren von leichten und schweren Motorwagen auf öffentlichen Parkplätzen gemäss Strassenverkehrsgesetz (SVG).

Art. 2 Verwendung der Gebühren

Die Gebühren sind für Erstellung, Ausbau, Erneuerung, Unterhalt, Betrieb und Subventionierung von öffentlichen Abstell- und Verkehrsflächen sowie für die Förderung des öffentlichen Verkehrs zu verwenden.

II. GEBÜHREN FÜR DAS DAUERPARKIEREN

Art. 3 Grundsatz

Das dauernde Parkieren von leichten Motorwagen auf öffentlichen Parkplätzen ist gebührenpflichtig. Als dauernd gilt das Parkieren, wenn das Fahrzeug länger abgestellt wird, als dies die Signalisation zulässt.

Art. 4 Rechtsstellung des Fahrzeughalters

1 Die Parkkarte verschafft keinen Anspruch auf einen Parkplatz.
2 Die Parkkarte befreit nicht von der Pflicht, temporäre Parkierungsbeschränkungen zu beachten.

Art. 5 Gebührenhöhe und Bezug der Parkkarte

1 Die Gebühr beträgt pro Monat Fr. 50.– bis 200.–.
2 Die Gebühr ist im Voraus zu bezahlen.
3 Die Gebühren können herabgesetzt werden.
4 Der Gemeinderat regelt das Nähere in einer Verordnung. Insbesondere legt er die Gebührenhöhe, die Bezugsbedingungen und den räumlichen Geltungsbereich fest.
5 In besonderen Fällen kann der Gemeinderat die Anzahl Parkkarten für eine bestimmte Zone beschränken.

III. GEBÜHREN FÜR DAS ZEITLICH BESCHRÄNKTE PARKIEREN

Art. 6 Gebührenpflicht

Wer einen leichten oder schweren Motorwagen auf einem entsprechend gekennzeichneten Parkplatz abstellt, hat eine Gebühr zu entrichten.

Art. 7 Gebührenhöhe für leichte Motorwagen

1 Die Gebühr für leichte Motorwagen beträgt Fr. 0.50 bis 2.– pro 30 Minuten.
2 Der Gemeinderat legt die Gebührenhöhe in einer Verordnung fest.
3 Der Gemeinderat kann Parkplätze von der Gebührenerhebung befreien, insbesondere wenn sie nicht touristischen Zwecken dienen.
4 Die Gebühren für ganze Tage und Wochen können herabgesetzt werden.

Art. 8 Gebührenhöhe für schwere Motorwagen

1 Die Gebühr für schwere Motorwagen (insbesondere Lastwagen und Gesellschaftswagen) beträgt 1.– bis 20.– pro Stunde.
2 Der Gemeinderat legt die Gebührenhöhe in einer Verordnung fest.
3 Der Gemeinderat kann Parkplätze von der Gebührenerhebung befreien, insbesondere wenn sie nicht touristischen Zwecken dienen.

Art. 9 Gebührenerhebung

Die Gebühren werden mit zentralen Parkuhren, Sammelparkuhren, Einzelparkuhren, zusätzlich mit einem digitalen Bezahlsystem oder durch einen vom Gemeinderat beauftragten Parkplatzdienst erhoben.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 10 Vollzug

Der Gemeinderat erlässt die für den Vollzug notwendigen Bestimmungen. Er kann den Vollzug an eine von ihm bezeichnete Stelle delegieren.

Art. 11 Aufhebung von Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden Art. 1 und 2, Art. 25–29 sowie Art. 30–33 des Strassen-, Parkplatz- und Gebührenreglement vom 24. November 2002 aufgehoben.

Art. 12 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

GEMEINDERAT WEGGIS

Roger Dähler	Godi Marbach
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom ...

Gemeinde Weggis

REGLEMENT
PARKPLATZ

NOVEMBER 2026



PARKPLATZREGLEMENT

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen
- Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt
- Art. 2 Begriffsbestimmungen
- Art. 3 Zuständige Behörde
- Art. 4 Mobilitätskonzepte

II. Erstellung von Fahrzeugabstellplätzen
- Art. 5 Pflicht zur Erstellung von Abstellflächen
- Art. 6 Berechnung des Bedarfs
- Art. 7 Normbedarf an Parkplätzen
- Art. 8 Parkplätze für Gehbehinderten
- Art. 9 Abstellflächen für Zweiradfahrzeuge
- Art. 10 Abstellplätze für schwere Motorwagen
- Art. 11 Reduktionen
- Art. 12 Lage der Abstellflächen
- Art. 13 Geometrie und Gestaltung der Abstell- und Verkehrsflächen
- Art. 14 Sicherstellung der Benutzbarkeit

III. Ersatzabgaben für fehlende Parkplätze
- Art. 15 Voraussetzungen
- Art. 16 Berechnung
- Art. 17 Herabsetzung und Erlass
- Art. 18 Verwendung
- Art. 19 Fälligkeit

IV. Schlussbestimmungen
- Art. 20 Vollzug
- Art. 21 Hängige Verfahren
- Art. 22 Aufhebung von Vorschriften
- Art. 23 Inkrafttreten

Die Einwohnergemeinde Weggis erlässt gestützt auf §§ 19 und 96 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 sowie Art. 11 und 12 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983 folgendes Reglement über private Fahrzeugabstellplätze:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt

1 Das Reglement gilt für das Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Weggis ohne den Ortsteil Greppen.
2 Für den Ortsteil Greppen bleiben namentlich die entsprechenden Bestimmungen des bisherigen Bau- und Zonenreglements in Kraft, bis eine Regelung für die vereinigte Einwohnergemeinde Weggis geschaffen ist.
3 Regelungsinhalt:
a. die Bestimmung der Zahl der nutzungsbezogenen, minimal erforderlichen privaten Fahrzeugabstellplätzen,
b. die Leistung von Ersatzabgaben.
4 Es berücksichtigt die Verkehrsbelastung, die Bedürfnisse des Umwelt- und Ortsbildschutzes, der Wohnbevölkerung sowie des Gewerbes und der Industrie.

Art. 2 Begriffsbestimmungen

1 Als Abstellfläche im Sinne dieses Reglements gilt jede gedeckte oder offene Fläche, die zum Parkieren eines Fahrzeuges geeignet und bestimmt ist.
2 Massgebend ist die Fahrzeugeinteilung gemäss Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS). Personenwagen sind Motorwagen zum Personentransport bis 3.5 t. Motorwagen über 3.5 t sind schwere Motorwagen. Als Parkplatz gilt ein Abstellplatz für einen Personenwagen.
3 Zweiradfahrzeuge sind leichte Zweiräder und Motorräder. Zu den leichten Zweirädern gehören gemäss SN 640 060 Fahrräder und Motorfahrräder.
4 Verkehrsflächen sind die Zu- und Wegfahrten, Umschlags-, Verlade- und Abladeflächen, Wendeplätze und dergleichen.

Art. 3 Zuständige Behörde

Der Gemeinderat setzt das Ausmass der Abstell- und Verkehrsflächen nach Art. 5 ff. sowie die Ersatzabgaben nach Art. 15 ff. in der Baubewilligung fest. Er verfügt in der Baubewilligung auch die Herabsetzung des Ausmasses der Abstell- und Verkehrsflächen, deren Aufteilung auf mehrere Grundstücke oder das Verbot ihrer Erstellung gemäss Art. 11.

Art. 4 Mobilitätskonzepte

1 Der Gemeinderat kann für Projekte mit mehr als 30 Parkplätzen in Planungs- und Baubewilligungsverfahren Mobilitätskonzepte verlangen, wenn
a. sich Überlastungen auf dem Strassennetz abzeichnen,
b. eine nutzungsbezogene Zuordnung von Parkplätzen aufgehoben wird,
c. wenn Fahrtenmodelle zum Einsatz kommen.
2 Mobilitätskonzepte zeigen für besondere Nutzungen und besondere Verhältnisse Massnahmen auf, die den induzierten Verkehr mit den Strassenkapazitäten sowie mit dem öffentlichen Verkehr und Langsamverkehr abstimmen.
3 Mobilitätskonzepte müssen mindestens folgende Aspekte behandeln:
a. Ziel, Zweck und Zuständigkeit
b. Analyse von IST-Zustand und Entwicklungen
c. Herleitung und Begründung der Anzahl Abstellplätze für motorisierte Fahrzeuge
d. Massnahmen

II. ERSTELLUNG VON FAHRZEUGABSTELLPLÄTZEN

Art. 5 Pflicht zur Erstellung von Abstellflächen (§ 93 Abs. 1 StrG)

Soweit durch Bauten und Anlagen oder Teile davon Verkehr verursacht oder vermehrt wird, hat der Bauherr bei ihrer Errichtung, Erweiterung oder bei neubauähnlichen Umbauten in einzelnen Geschossen oder ganzen Gebäuden auf dem Baugrundstück Abstell- und Verkehrsflächen für Fahrzeuge der Bewohner, Beschäftigten, Besucher und Kunden zu erstellen, soweit die örtlichen Verhältnisse es zulassen und die Kosten zumutbar sind. Das gleiche gilt bei Zweckänderungen, die einen vermehrten Bedarf an Abstell- und Verkehrsflächen zur Folge haben. Vorbehalten bleibt Art. 11.

Art. 6 Berechnung des Bedarfs

1 Die Anzahl der Abstellplätze richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen, der Nutzung des Grundstücks und der Erschliessungsqualität des öffentlichen Verkehrs sowie der Qualität des Langsamverkehrs.

2 Abstell- und Verkehrsflächen für Betriebsfahrzeuge, welche nicht für den Arbeitsweg verwendet werden, werden im Einzelfall aufgrund der erlaubten Nutzung bewilligt.

3 Parkhäuser oder sonstige öffentlich zugängliche Parkierungsanlagen, welche nicht mit einer Baute oder Anlage zusammen erstellt werden, können bewilligt werden, wenn ein Bedürfnis nachgewiesen wird und es die örtlichen Verhältnisse und die bestehende Leistungsfähigkeit des Strassennetzes zulassen. Die öffentlichen und privaten Interessen sind abzuwägen.

4 Bei der Errichtung von Bauten und Anlagen sowie bei neubauähnlichen Umbauten sind die nach Art. 7, 9 und 10 berechneten Abstellplätze zu erstellen.

5 Bei Erweiterungen und Zweckänderungen ist die Anzahl der zu erstellende Abstellplätze aufgrund der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen Nutzung nach Art. 5 zu berechnen. Soweit die neue Nutzung mehr Abstellplätze erfordert, sind diese grundsätzlich zu erstellen.

6 Bei Gebäuden, die für mehrere Zwecke genutzt werden, wird die Anzahl der Abstellplätze für jede Nutzungsart separat berechnet. Vorbehalten bleibt Art. 11 Abs. 3.

Art. 7 Normbedarf an Parkplätzen

1 Als Normbedarf wird diejenige Anzahl Parkplätze bezeichnet, die notwendig ist, wenn bei einer Baute oder Anlage die Verkehrsbedürfnisse vorwiegend mit privaten Personenwagen befriedigt werden müssen.

2 Die Benutzerkategorie richtet sich nach:
a. Parkplätze für Bewohnende oder Beschäftigte,
b. Parkplätze für Besuchende oder Kunden.

3 Der Normbedarf richtet sich nach:
a. Nutzungsart der Baute,
b. Hauptnutzfläche (HNF)
c. Anzahl Gebäude, Wohnungen oder Betrieben,
d. § 169 Planungs- und Baugesetz (PBG)
e. VSS-Norm 40 281 als Richtlinie bei Einzelfällen.

Berechnungsbasis für den Normbedarf ist folgende Tabelle:

Nutzungsart	Parkplätze (P.) für Bewohner oder Beschäftigte	Parkplätze (P.) für Besucher oder Kunden
Wohnbauten		
Einfamilienhaus	mind. 2 P. pro Gebäude	Keine zusätzlichen P.
Gebäude mit 1-2 Wohneinheit(en)	mind. 1 P. pro Wohnung	Keine zusätzlichen P.
Gebäude mit 3+ Wohneinheiten	mind. 1 P. pro Wohnung	0.3 P. pro Wohnung
Industrie-/Gewerbebetriebe	1 P. pro 100 m² HNF, mind. 1 P. pro Betrieb	0.2 P. pro 100 m² HNF, mind. 1 P. pro Betrieb
Dienstleistungsbetriebe		
Kundenintensive Betriebe	2 P. pro 100 m² HNF, mind. 1 P. pro Betrieb	1 P. pro 100 m² HNF
Übrige Betriebe	2 P. pro 100 m² HNF oder mind. 1 P. pro Betrieb	0.5 P. pro 100 m² HNF
Verkaufsgeschäfte		
Kundenintensive Verkaufsgeschäfte	2 P. pro 100 m² HNF	8 P. pro 100 m² HNF
Übrige Geschäfte	1.5 P. pro 100 m² HNF	3.5 P. pro 100 m² HNF
Spezialnutzungen		
Gastbetriebe, Unterhaltungsstätten Saalbauten, Schulen, Krankenhäuser Sportanlagen, Betagtenzentren, Altersiedlungen, weitere Nutzungen	Normbedarf im Einzelfall gemäss VSS 40 281	Normbedarf im Einzelfall gemäss VSS 40 281

4 Der Bauherr kann mehr als die gemäss Normbedarf erforderlichen Parkplätze erstellen. Vorbehalten bleibt Art. 11 Abs. 1.
5 Bruchteile von weniger als 0.5 Parkplätzen werden am Ende der Berechnungen abgerundet, jene von 0.5 und mehr Parkplätzen werden aufgerundet.
6 Der Garagenvorplatz zählt für Gebäude mit drei oder mehr Wohneinheiten nicht als Parkplatz.
7 Die Parkplätze für die zu einem Hotel/Apparthotel gehörenden öffentlichen Restaurants (ohne Speisesaal für Hotelgäste) müssen zusätzlich zu den Parkplätzen für die Hotelgäste realisiert werden. Für Restaurants, die sowohl für Hotelgäste als auch für die Öffentlichkeit zugänglich sind, kann der Gemeinderat die Anzahl Parkplätze für das Restaurant entsprechend reduzieren.
8 Für Bauten und Anlagen auf Rigi Kaltbad sind Parkplätze für Motorfahrzeuge untersagt.

Art. 8 Parkplätze für Gehbehinderten

Die Anzahl und die Gestaltung der Parkplätze für gehbehinderte Personen richten sich nach der SIA-Norm 500 über hindernisfreies Bauen.

Art. 9 Abstellflächen für Zweiradfahrzeuge (§ 93 Abs. 3 StrG)

1 Für Zweiradfahrzeuge sind an geeigneten Stellen Abstellflächen bereitzustellen. Sie sind zu überdachen und ebenerdig anzulegen, soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen und die Kosten zumutbar sind. Das Ausmass der Abstellflächen für Zweiradfahrzeuge richtet sich nach der Nutzungsart der Baute oder Anlage .
2 Grundsätzlich sind die Abstellplätze für Zweiradfahrzeuge in Eingangsnähe zu platzieren, sofern dies die Umstände ermöglichen.
3 Erforderliche Abstellplätze für leichte Zweiräder sind in der Regel auf dem Grundstück selbst zu erstellen. Die Abstellplätze für leichte Zweiräder müssen gut zugänglich und an zweckmässiger Lage angeordnet werden.
4 Ein zweckmässiger Anteil der Abstellplätze für leichte Zweiräder ist so auszugestalten, dass Spezialvelos, Veloanhänger, Kindervelos usw. darauf abgestellt werden können.
5 Die einschlägigen technischen Normen sind zu berücksichtigen.

Art. 10 Abstellplätze für schwere Motorwagen

Für schwere Motorwagen sind bei Bedarf besondere Abstellflächen zu erstellen.

Art. 11 Reduktionen (§ 94 StrG)

1 Der Gemeinderat kann das Ausmass der Abstell- und Verkehrsflächen herabsetzen, sie auf mehrere Grundstücke aufteilen oder deren Erstellung ganz untersagen, wenn
 a. verkehrstechnische, feuerpolizeiliche, wohnhygienische oder andere raumplanerische Gesichtspunkte, insbesondere der Schutz der Wohnumgebung und des Ortsbilds, des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes, dies erfordern, oder
 b. bereits eine genügende Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr besteht, oder
 c. die Leistungsfähigkeit des angrenzenden Strassennetzes es erfordert, oder
 d. für das Ortsbild wichtige Grün- und Freiflächen zweckentfremdet würden.
2 Aus dem Normbedarf nach Artikel 7, 9 und 10 ergibt sich nach dieser Herabsetzung der reduzierte Bedarf an Abstellplätzen.
3 Bei nachgewiesener Mehrfachnutzung kann der Gemeinderat bei der Berechnung der Abstellplätze eine Reduktion vornehmen.
4 Wird in einem Konzept mit verbindlichen Zielen aufgezeigt, wie die Mobilität der Bewohner, Beschäftigte, Besucher oder Kunden mit anderem Verkehrsmittel, namentlich dem öffentlichen Verkehr und dem Fahrrad- sowie Fussverkehr, gefördert werden kann, und der Nachweis erbracht, dass Abstellplätze zu einem späteren Zeitpunkt gebaut werden können, so kann der Gemeinderat Reduktionen vornehmen und Ersatzabgaben herabsetzen oder erlassen.
5 Ein Parkplatz für Carsharing ersetzt vier Parkplätze des massgeblichen Bedarfs für Bewohnende und Beschäftigte. Für den Nachweis ist bei Einreichen des Baugesuchs ein Vertrag mit einer Carsharing-Organisation vorzulegen.
6 Der Gemeinderat kann die Verpflichtung zur nachträglichen Erstellung von Abstellplätzen bei Nichteinhaltung des Konzepts oder Verlust der Carsharing-Parkplätze als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anmerken lassen.

Art. 12 Lage der Abstellflächen

1 Die Abstellflächen sind auf dem Baugrundstück zu erstellen. Wenn dies nicht möglich ist, dürfen sie auf einem in angemessener Entfernung liegenden Grundstück bereitgestellt werden, gegebenenfalls in einer Gemeinschaftsanlage. In diesem Fall hat sich der Bauherr darüber auszuweisen, dass zu Gunsten seines Grundstücks ein grundbuchlich sichergestelltes Recht zur dauernden und unbeschränkten Benützung der Abstellflächen besteht.
2 Als angemessene Entfernung gilt in der Regel eine Distanz von 150 m vom Baugrundstück. Zu berücksichtigen sind die örtlichen Verhältnisse.

Art. 13 Geometrie und Gestaltung der Abstell- und Verkehrsflächen

1 Die Geometrie der Verkehrsflächen richtet sich nach den technischen Anforderungen und den Erfordernissen der Verkehrssicherheit. Die Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) sind wegleitend.

2 Wo es nach den örtlichen Verhältnissen zweckmässig ist, sind die Abstell- und Verkehrsflächen zu begrünen. Zur Verminderung des Regenwasserabflusses kann eine wasserdurchlässige Gestaltung der Oberfläche verlangt werden.

3 Bei grösseren Überbauungen und bei Bauten mit grossem Verkehrsaufkommen kann verlangt werden, dass die Abstell- und Verkehrsflächen zu einem wesentlichen Teil in unterirdischen Sammelgaragen anzulegen oder in das Gebäude zu integrieren sind, soweit es die örtlichen Verhältnisse erlauben.

4 Allfällige kantonale Vorgaben, namentlich hinsichtlich Elektrifizierung, energetischer Nutzung sowie Bewirtschaftung der Parkplätze sind zu berücksichtigen.

Art. 14 Sicherstellung der Benutzbarkeit

1 Die bestehenden Abstell- und Verkehrsflächen sind ihrer Zweckbestimmung zu erhalten. Deren Beseitigung oder Zweckänderung bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.

2 Die in der Baubewilligung für bestimmte Benutzerkategorien vorgeschriebenen Abstellflächen sind für diese zu reservieren und entsprechend zu kennzeichnen.

III. ERSATZABGABEN FÜR FEHLENDE PARKPLÄTZE

Art. 15 Voraussetzungen

Wenn die örtlichen Verhältnisse die Erstellung des Normbedarfs oder eines allfällig reduzierten Bedarfs (Art. 11) an Parkplätzen nicht oder nur in beschränktem Umfang zulassen oder die Erstellungskosten unzumutbar sind, hat der Bauherr eine angemessene Ersatzabgabe zu entrichten.

Art. 16 Berechnung

1 Für jeden Parkplatz unter dem Normbedarf oder eines allfällig reduzierten Bedarfs (Art. 11) ist eine einmalige Ersatzabgabe in der Höhe von Fr. 10'000.– zu entrichten.

2 Die Ersatzabgabe beruht auf dem Stand des Schweizer Baupreisindexes von 116.2 Indexpunkten vom Oktober 2025 (Oktober 2020 = 100). Erhöht sich dieser Index um mehr als 5 Punkte, wird die Ersatzabgabe unter Berücksichtigung der Veränderung ab 1. Januar des folgenden Jahres vom Gemeinderat entsprechend angepasst.

Art. 17 Herabsetzung und Erlass

1 Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen, insbesondere im Interesse der Erhaltung von Arbeitsplätzen und Wohnraum, bei Bauten gemeinnütziger Institutionen oder gemäss Art. 11 Abs. 4 und 5, die Ersatzabgaben herabsetzen oder erlassen.

2 Für Bauten auf Rigi Kaltbad sind Abstellplätze für Motorfahrzeuge untersagt. Es gilt § 94 StrG. Die Ersatzabgabe gemäss Art. 16 Abs. 1 ist auf jeden Fall zu leisten.

Art. 18 Verwendung

Die Ersatzabgaben sind für Erstellung, Ausbau, Erneuerung, Unterhalt, Betrieb und Subventionierung von öffentlichen Abstell- und Verkehrsflächen sowie für die Förderung des öffentlichen Verkehrs zu verwenden.

Art. 19 Fälligkeit

1 Die Ersatzabgaben sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Die Rechnungsstellung erfolgt mit Vollendung der Baute vor dem Bezug gemäss § 203 Absatz 1 lit. d des Planungs- und Baugesetzes (PBG). Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins von 5 Prozent geschuldet.

2 Der Gemeinderat kann vor Baubeginn die Sicherstellung der Ersatzabgaben verlangen.

3 Die bezahlten Ersatzabgaben werden ohne Zins zurückerstattet, soweit die Pflicht zur Erstellung von Abstellplätzen innert 10 Jahren nach Erteilung der Baubewilligung nachträglich erfüllt wird. Das Rückerstattungsgesuch muss vor Ablauf der Frist von 10 Jahren gestellt werden.

4 Entsteht eine neue Pflicht zur Erstellung von Abstellplätzen im Sinne von Art. 5 und muss eine Ersatzabgabe entrichtet werden, so wird eine innerhalb von 20 Jahren bereits bezahlte Ersatzabgabe angerechnet.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20 Vollzug
Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat.

Art. 21 Hängige Verfahren
Die beim Inkrafttreten dieses Reglements vor dem Gemeinderat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden.

Art. 22 Aufhebung von Vorschriften
Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden Art. 1 und 2, Art. 11–24 sowie Art. 30–33 des Strassen-, Parkplatz- und Gebührenreglement vom 24. November 2002 aufgehoben.

Art. 23 Inkrafttreten
Das vorliegende Reglement tritt mit am 1. Januar 2027 in Kraft.

GEMEINDERAT WEGGIS

Roger Dähler	Godi Marbach
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom ...

Gemeinde Weggis

REGLEMENT
FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSWESEN

NOVEMBER 2026



REGLEMENT ÜBER DAS FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSWESEN

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Allgemeine Bestimmungen		5
	Art. 1	Geltungsbereich	5
	Art. 2	Aufsicht und Vollzug	5
	Art. 3	Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen	5
II.	Friedhofanlagen		5
	Art. 4	Friedhöfe	5
	Art. 5	Ruhe und Ordnung	5
	Art. 6	Haftung	5
III.	Grabstätten		6
	Art. 7	Grabstätten	6
	Art. 8	Konzession für Familiengräber	6
	Art. 9	Grabesruhe	6
	Art. 10	Grabbelegung	6
	Art. 11	Bestattung früh verstorbener Kinder	7
	Art. 12	Friedhofplan und Belegungsplan	7
IV.	Grabgestaltung und Grabunterhalt		7
	Art. 13	Grabmäler	7
	Art. 14	Unterhalt und Pflege der Gräber	7
	Art. 15	Aufhebung der Grabstätten nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefristen und der Grabkonzession	7
V.	Gebühren		7
	Art. 16	Gebühren Dienstleistungen und Benutzung Infrastruktur	7
VI.	Rechtspflege		8
	Art. 17	Rechtsmittel	8
VII.	Schlussbestimmungen		8
	Art. 18	Aufhebung des bisherigen Rechts	8
	Art. 19	Inkrafttreten	8

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Weggis erlässt, gestützt auf § 59 des Gesundheitsgesetzes des Kantons Luzern vom 13. September 2005 (SRL 800), auf §§ 6, 8 und 9 der Verordnung über das Bestattungswesen des Kantons Luzern vom 9. Dezember 2008 (SRL 840) sowie § 2 des Gemeindegesetzes und § 17 der Gemeindeordnung Weggis folgendes Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für sämtliche Bestattungen auf den Friedhofanlagen in Weggis, in Greppen und auf Rigi Kaltbad.

Art. 2 Aufsicht und Vollzug

1 Das Friedhof- und Bestattungswesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.
2 Der Vollzug wird der Friedhofverwaltung übertragen.

Art. 3 Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen

Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung Näheres über das Friedhof- und Bestattungswesen. Darin werden sämtliche Ausführungsvorschriften dieses Reglements festgelegt: Bestattungszeiten, Art und Form der Bestattungsmöglichkeiten, Konzessionen für Familiengräber, Grabpflege, Gestaltung der Grabmale sowie die Festlegung der Gebühren für Dienstleistungen und die Benutzung von Grabstätten und Infrastruktur der Friedhofanlagen.

II. FRIEDHOFANLAGEN

Art. 4 Friedhöfe

Friedhöfe der Gemeinde Weggis sind die Friedhöfe in Weggis, in Greppen und auf Rigi Kaltbad.

Art. 5 Ruhe und Ordnung

1 Die Friedhofanlagen sind als Gedenkstätte und Besinnungsraum pietätvoll zu achten.
2 Das Befahren der Friedhofanlagen ist grundsätzlich untersagt. Notwendige Ausnahmebewilligungen, insbesondere für Materialtransporte und Unterhaltsarbeiten, erteilt die Friedhofverwaltung.
3 Tiere sind auf der Friedhofanlagen an der kurzen Leine zu führen.

Art. 6 Haftung

Die Gemeinde Weggis übernimmt keine Haftung für Diebstahl und Beschädigungen an Grabstätten, Grabdenkmälern, Grabschmuck und Bepflanzungen.

III. GRABSTÄTTEN

Art. 7 Grabstätten

Auf den Friedhofanlagen Weggis, Greppen und Rigi Kaltbad sind Grabstätten für Erd-, Urnen- und Aschenbestattungen verfügbar:

Erdbestattungen:
– Reihengräber für Erwachsene und Kinder über 6 Jahren (Weggis und Greppen)
– Reihengräber für Kinder unter 6 Jahren (Weggis)
– Familiengräber (Weggis und Greppen)
– Priestergrab (Weggis)

Urnenbestattungen:
– Reihengräber
– Familiengräber (Weggis und Greppen)
– Gemeinschaftsgräber (Greppen)
– Urnenhain (Rigi Kaltbad)
– Priestergrab (Weggis)

Aschenbestattung:
– Gemeinschaftsgrab
– Gemeinschaftsgrab für Sternen- und Kleinkinder (Weggis)

Art. 8 Konzession für Familiengräber

1 Für Familiengräber für Erdbestattungen und Urnen ist eine Konzessionsgebühr zu entrichten.
2 Grabkonzessionen können auf Gesuch hin verlängert werden. Eine allfällige Um- oder Neugestaltung der Friedhofanlage darf dabei nicht beeinträchtigt werden.
3 Wird vom Gemeinderat die Aufhebung oder eine wesentliche Veränderung einer Friedhofanlage beschlossen, werden die laufenden Konzessionsverträge aufgehoben. Die Gemeinde wird gleichwertigen Ersatz leisten und die Grabverlegung auf eigene Kosten vornehmen.

Art. 9 Grabesruhe

1 Bei Erdbestattungen beträgt die Grabesruhe für Erwachsene und Kinder 20 Jahre.
2 Bei Urnenbestattungen beträgt die Grabesruhe 20 Jahre.
3 Bei Familiengräber beträgt die Grabesruhe bei einem Urnengrab 20 Jahre und bei einem Erdbestattungsgrab 40 Jahre.

Art. 10 Grabbelegung

1 In einem Reihengrab für Erd- oder Urnenbestattungen ist während der Dauer der Grabesruhe der Erstbestattung eine zusätzliche Urnenbestattung möglich.
2 Bei Familiengräber für Erd- oder Urnenbestattungen sind zusätzliche Urnenbestattungen möglich, sofern die Konzession noch gültig ist oder entsprechend verlängert wird.
3 Näheres regelt der Gemeinderat.

Art. 11 Bestattung früh verstorbener Kinder

Kinder, die tot geboren wurden oder im ersten Lebensjahr verstorben sind, dürfen im Gemeinschaftsgrab für Sternen- und Kleinkinder beigesetzt werden.

Art. 12 Friedhofplan und Belegungsplan

1 Die verschiedenen Grabarten werden im Friedhofplan dargestellt. Die Reihenfolge der Bestattungen ergibt sich aus dem Friedhofplan und wird durch die Friedhofverwaltung festgelegt.
2 Es besteht kein Anspruch auf die Freihaltung oder Zuordnung eines bestimmten Grabplatzes oder auf die Einräumung eines bestimmten Grabrechtes.

IV. GRABGESTALTUNG UND GRABUNTERHALT

Art. 13 Grabmäler

Für Grabmäler gelten Gestaltungsgrundsätze. Das Aufstellen von Grabmälern bedarf der Bewilligung der Friedhofverwaltung. Das Nähere regelt der Gemeinderat.

Art. 14 Unterhalt und Pflege der Gräber

1 Unterhalt und Pflege der Reihengräber für Erdbestattungen und Urnenbestattungen sowie der Familiengräber sind Aufgabe der Angehörigen.
2 Unterhalt und Pflege der Gemeinschaftsgräber ist Sache der Friedhofverwaltung.
3 Bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht werden die notwendigen Arbeiten durch die Friedhofverwaltung auf Kosten der Angehörigen in Auftrag gegeben.

Art. 15 Aufhebung der Grabstätten nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefristen und der Grabkonzession

1 Die Friedhofverwaltung publiziert die Aufforderung zur Räumung von Reihen- und Familiengräbern und informiert die Angehörigen schriftlich.
2 Bei Familiengräber werden die Angehörigen schriftlich über den Ablauf der Ruhefrist und der Grabkonzession informiert.
3 Nach Ablauf der angesetzten Räumungsfristen fallen die Grabmale und Bepflanzungen in das Eigentum der Gemeinde Weggis.

V. GEBÜHREN

Art. 16 Gebühren Dienstleistungen und Benutzung Infrastruktur

Der Gemeinderat legt die Gebühren für Dienstleistungen der Friedhofverwaltung, die Benutzung von Grabstätten und der Infrastruktur der Friedhofanlagen in der Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen fest.

VI. RECHTSPFLEGE

Art. 17 Rechtsmittel

Alle in Anwendungen dieses Reglements erlassenen Entscheide können nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Luzern vom 3. Juli 1972 (SRL 040) angefochten werden.

Gegen Verfügungen der Friedhofverwaltung kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18 Aufhebung des bisherigen Rechts

Das Reglement für das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Weggis vom 23. September 2001 und das Reglement für das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Greppen vom 29. November 2018 werden aufgehoben.

Art. 19 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

GEMEINDERAT WEGGIS

Roger Dähler	Godi Marbach
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom ...

IHRE ANSPRECHPARTNER

GEMEINDERAT WEGGIS



ROGER DÄHLER
GEMEINDEPRÄSIDENT
Ressort Präsidium
roger.daehler@weggis.ch



PETER ISELE
GEMEINDERAT
Ressort Bildung und Kultur
peter.isele@weggis.ch



BEATRIX KÜTTEL
GEMEINDERÄTIN
Ressort Soziales
beatrix.kuettel@weggis.ch



ROBIN KÜTTEL
GEMEINDERAT
Ressort Bau und Infrastruktur
robin.kuettel@weggis.ch



MARCEL WALDIS
GEMEINDERAT
Ressort Finanzen
marcel.waldis@weggis.ch

GESCHÄFTSFÜHRER UND GEMEINDESCHREIBER



GODI MARBACH
godi.marbach@weggis.ch

LEITER FINANZEN



PIUS WASER
pius.waser@weggis.ch

Gemeinde Weggis

GEMEINDEVERWALTUNG WEGGIS
041 392 15 15
gemeindeverwaltung@weggis.ch